



Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2001

Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes
Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-
Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2001

Inhaltsverzeichnis		Seite
Vorwort		5
1. Teil	Allgemeiner Arbeitsbericht	6
2. Teil	Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten	10
	a) Bisherige Anregungen und die Reaktionen (Übersicht)	11
	b) Neue Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen	19
	Übersicht	19
	Textteil	21
	Sozialhilfesätze für Bekleidungsbeihilfen - keine gleichwertigen Lebensverhältnisse	21
	Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalt ist Sozialhilfeleistung	23
	Die Angst des Schützen vor dem Elfmeter Was hindert die Verwaltung, Verfahren ordnungsgemäß durchzuführen?	26
	Mobilitätsbehinderte - keine Zielgruppe im neuen sozialen Wohnungsbau?	28
	Wann sind psychisch Behinderte „hilflos“?	30
	Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen - Theorie und Praxis	32
	Die Zweitprüfung - NDR prüft Behindertenstatus	34
	Was können Ärzte noch für ihre Patienten tun? Das Antragsverfahren beim Landesamt für soziale Dienste	36
	„Fehlfahrten“ im Rettungsdienst - Licht am Ende des Tunnels?	37
	55 Jahre - zu alt für die gesetzliche Krankenversicherung	39
	Medizinische Früherkennung - nur wenn frau es sich leisten kann	41
3. Teil	Einzelbeispiele	43
	Eingliederungshilfe und Schule: Das Bohren dicker Bretter	43
	Sozialhilfe für Bestattungskosten: Verschollener soll Anteil tragen	45
	Sozialhilfe: Wider besseres Wissen	

Wie der Grundsatz der familiengerechten Hilfe ins Gegenteil verkehrt wird	48	
Sozialhilfe: Unkenntnis schützt vor Leistung nicht Sozialamt muss Hilfe zur Familienplanung leisten	51	
Kindergeld: Komplizierter geht es nicht	52	
Ausbildungsförderung: Eine neue Vorschrift und ihre Auslegung	54	
Wohngeld: Ideen muss man haben!	56	
Was ist CFS?	58	
Was passiert, wenn ein körperbehinderter alter Mensch an Demenz erkrankt?	58	
Die Wohnumfeldverbesserung	61	
Gesetzliche Rentenversicherung: Keine Rente trotz Blindheit und Rheuma	62	
4. Teil	Statistik	65
Anhang 1	Geschäftsverteilungsplan	68
Anhang 2	Stichwortverzeichnis	70

Vorwort

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein überreichte ich hiermit dem Schleswig-Holsteinischen Landtag den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2001.

Der Tätigkeitsbericht macht deutlich, dass das Angebot in sozialen Angelegenheiten zu beraten, zu informieren und die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung zu vertreten, weiterhin rege nachgefragt wird.

Einige Themen haben die Bürgerinnen und Bürger des Landes im Berichtszeitraum wiederum besonders bewegt. Entsprechende Anregungen und Hinweise zu speziellen und ausgewählten Problembereichen, die an mich herangetragen wurden, finden Sie im Bericht dargestellt.

Mein besonderer Dank gilt all denjenigen, die mit ihrem Einsatz und Engagement hilfreich mit dazu beigetragen haben, den Bürgerinnen und Bürgern des Landes größtmögliche Hilfestellung und Unterstützung zu geben.

1. Teil

Allgemeiner Arbeitsbericht

Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Der vorliegende Bericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten informiert über den Zeitraum vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001. In dieser Periode war eine im Vergleich zum Vorjahr annähernd konstante Nachfrage nach Information, Beratung und Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins durch die Bürgerbeauftragte festzustellen. Im Ganzen sind 2305 Neueingänge zu verzeichnen gewesen. Die Petitionen umfassten - wie bereits in den Vorjahren - schwerpunktmäßig die Bereiche der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und die Sozialhilfe.

Die Dauerbrenner

Eine annähernd alle Arbeitsbereiche der Bürgerbeauftragten betreffende Problematik ist und bleibt die schon häufig kritisierte und zu Ärgernissen führende unzureichende Information und Beratung durch die leistungsgewährenden Ämter und Behörden. In Einzelfällen muss dieses Beratungsdefizit leider schon als Leistungsverweigerung bezeichnet werden. Hier gleicht die Bürgerbeauftragte oft die mangelnde Information vor Ort aus. Ein weiteres Problem stellen für die Bürgerinnen und Bürger die oft unzumutbar langen Wartezeiten auf Entscheidungen bei einigen Behörden dar.

Abschließend bearbeitete Eingaben

Die Gesamtzahl der zu bearbeitenden Eingaben lag im Jahre 2001 bei 2342. Diese Zahl setzt sich aus den 2305 Neueingängen sowie 37 unerledigten Eingaben aus den Vorjahren zusammen. Davon konnten 2201 Eingaben abschließend bearbeitet werden. 191 Eingaben waren unzulässig. Die Gesamtzahl erledigter zulässiger Eingaben lag bei 2010. Erneut hervorzuheben ist hierbei die mit 1752 hohe Zahl an Eingaben, die positiv, das heißt entweder durch Abänderung einer Verwaltungsentscheidung oder eine umfassende Auskunft und Beratung, abgeschlossen werden konnte. Lediglich in 232 Fällen

musste die Eingabe abgeschlossen werden, ohne dass den Petenten geholfen werden konnte.

Form der Eingaben

Auch in diesem Jahr wählten die Bürger in mehr als 75 % der Fälle das Telefon für die erste Kontaktaufnahme, nur gut 13 % der Eingaben wurden in schriftlicher Form eingereicht. Die persönliche Vorsprache ist mit 10 % das am wenigsten genutzte Mittel, mit der Bürgerbeauftragten in Kontakt zu treten. Im Berichtszeitraum 2001 hatten die Bürgerinnen und Bürger erstmalig die Möglichkeit, Eingaben auch per E-Mail einzureichen. Von diesem Medium zur Kontaktaufnahme ist bisher jedoch nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden. Diese Zahlen bestätigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass es für die Bürgerinnen und Bürger einfacher ist, die oft sehr komplexen Problemlagen in Telefonaten zu schildern als diese schriftlich zu formulieren. Zudem besteht in einem Gespräch die Möglichkeit, auf konkrete Nachfragen zu reagieren und ein Vertrauensverhältnis zum Gesprächspartner aufzubauen.

Bürgernähe durch Außensprechtage

Um für einen möglichst großen Personenkreis ansprechbar zu sein, hat die Bürgerbeauftragte unter anderem an 48 Montagen so genannte Dienstleistungsabende durchgeführt, an denen die Bürgerinnen und Bürger über die regulären Sprechzeiten hinaus mit der Bürgerbeauftragten oder einem ihrer Referenten sprechen konnten. Neben den in Einzelfällen erforderlichen Hausbesuchen wurden für Hilfesuchende, die nicht in der Lage waren, das Kieler Büro der Bürgerbeauftragten aufzusuchen, Außensprechtage in Ahrensburg, Lübeck, Mölln und Neumünster durchgeführt. Bei der Organisation und Durchführung dieser Sprechstunden konnte die Bürgerbeauftragte sich wieder auf die gute Mitarbeit der AOK Schleswig-Holstein sowie der DAK verlassen, die ihr Filialnetz und ihr Personal immer wieder zur Verfügung stellen. Ein Novum im Berichtszeitraum war die Durchführung eines „Bürger-Chats“. Hier hatten Bürgerinnen und Bürger, die über einen Internetzugang verfügen, die Möglichkeit, der Bürgerbeauftragten und einigen ihrer Mitarbeiter Fragen zu stellen.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Bürgerbeauftragte im Jahr 2001 an 6 öffentlichen Veranstaltungen teilgenommen, um über ihre Arbeit zu informieren und auf aktuelle soziale Probleme hinzuweisen.

Nationale und internationale Zusammenarbeit

Regelmäßig einmal im Jahr trifft sich die Bürgerbeauftragte mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Dieses Treffen fand im Jahre 2001 in Erfurt statt. Themen waren unter anderem Eingaben in kommunalen Angelegenheiten, ausländerrechtliche Fragen und Wiedergutmachung von DDR-Unrecht. Außerdem haben die Bürgerbeauftragten eine „Arbeitsgemeinschaft der deutschen Bürgerbeauftragten“ gegründet mit dem Ziel eines intensiveren Informationsaustausches und einer engeren Zusammenarbeit. Eine der Forderungen der Arbeitsgemeinschaft ist konsequenterweise die Einsetzung des Amtes der oder des Bürgerbeauftragten auf Bundesebene.

Darüber hinaus soll die Arbeitsgemeinschaft das Gewicht der deutschen Bürgerbeauftragten im europäischen Kontext stärken. Deutschland hat mit seinen nur vier regionalen Bürgerbeauftragten und keinem Bürgerbeauftragten auf Bundesebene hinsichtlich des Ombudsmannwesens im Verhältnis zu den übrigen europäischen Staaten noch den Status eines Entwicklungslandes, so dass die deutsche Stimme gegen die qualitative und quantitative Präsenz der übrigen europäischen Bürgerbeauftragten organisatorisch gestärkt werden muss. Sprecher der Arbeitsgemeinschaft ist zurzeit der rheinland-pfälzische Bürgerbeauftragte, der zugleich Mitglied im Vorstand des Europäischen Ombudsman-Institutes (EOI) ist. Diese Organisationsform sowie die Mitgliedschaft der Bürgerbeauftragten im EOI erleichtern Mitsprache und Mitwirkung bei der Formulierung und Umsetzung der europäischen Charta der Grundrechte sowie des europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, der inzwischen ausformuliert vorliegt. Außerdem wird die gute und enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ombudsmann gestärkt.

Das Büro

Das Büro der Bürgerbeauftragten verfügt über neun Mitarbeiter, davon vier Fachreferenten, eine seit dem Jahr 2000 existierende Praktikantenstelle für eine Sozialpädagogin im Anerkennungsjahr und vier Sachbearbeiter-, Vorzimmer- und Assistenzkräfte. Der bereits angesprochene Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger und der Anspruch auf eine gleichbleibend gute Beratungsqualität machte es auch im Berichtszeitraum 2001 wieder erforderlich, viel Zeit auf eine konsequente Aus- und Fortbildung zu verwenden.

Zusammenarbeit und Dank

Bedanken möchte sich die Bürgerbeauftragte bei dem Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, den Fachressorts der Landesregierung, dem Unabhängigen Landeszentrum für den Datenschutz und den zahlreichen Körperschaften, Verbänden und Institutionen für die stets konstruktive und gute Zusammenarbeit. Bei der AOK Schleswig-Holstein und der DAK möchte sich die Bürgerbeauftragte noch einmal ausdrücklich für die bereits erwähnte Mithilfe im Zusammenhang mit den Außensprechtagen bedanken.

2. Teil

Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten

Nach § 6 des Bürgerbeauftragten-Gesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Einen Überblick über neue und bisherige Anregungen und die Reaktionen darauf geben die folgenden Übersichten. Die Bürgerbeauftragte bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die noch nicht erledigten und in diesem Bericht enthaltenen neuen Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen weiterzuverfolgen.

a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschläge	Quelle	Verfahrensstand
1.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Erziehungsgeld	§ 6 Abs. 7 BErzGG - Neuberechnung bei Einkommensminderung, Änderung der Arbeitsanweisung zum Begriff „Härtefall“	Jahresbericht 1995 Seiten 16/17	Anregung wurde bei der Novelle des BErzGG 2001 berücksichtigt.
2.	Innenministerium mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Wohnraumförderung	Einkommensgrenzen, Wiedereinführung von Freibeträgen für Schwerbehinderte, auch wenn sie nicht pflegebedürftig sind, insbesondere für Mobilitätsbehinderte (II. WoBauG, WoBindG)	Jahresbericht 1995 Seite 17/18 Jahresbericht 2001 Seite 28	Vorschlag wurde in das ab 01.01.2002 geltende Wohnraumförderungs gesetz des Bundes nicht aufgenommen - Anregung wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschläge	Quelle	Verfahrensstand
3.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Schulangelegenheiten	Änderung des Schulgesetzes/Kosten für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des „Systems Schule“ bereitgestellt werden, nicht durch die Sozialhilfe	Jahresbericht 1995 Seite 18 Jahresbericht 1999 Seite 37 ff.	Vorschlag wurde in SchulG-Änderung vom 18.09.1998 nicht aufgenommen - Anregung wird aufrechterhalten
4.	Bundesministerium für Verkehr	Parkerleichterung	Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht, Einführung eines Merkzeichens zur Benutzung von Behindertenparkplätzen	Jahresbericht 1995 Seite 20 Jahresbericht 2001 Seite 32	Ablehnung - Anregung wird aufrechterhalten.

ohne besondere
Steuervergünstigungen

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschläge	Quelle	Verfahrensstand
5.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Arbeitslosenversicherung	Nachversicherung nicht übernommener Beamter	Jahresbericht 1995 Seite 20/21	Keine Reaktion Anregung wird aufrechterhalten
6.	Schleswig-Holsteinischer Landtag/Innenministerium	Wohnraumförderung	Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionen im Wohnungswesen: Entschärfung der Vermuterregelung, Zulässigkeit von Herabsetzungsanträgen ohne zeitliche Begrenzung	Jahresbericht 1996 Seite 18-20	Aufnahme in das Gesetz (Fassung 1998)

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschläge	Quelle	Verfahrensstand
7.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Landesblindengeld	Änderung des Landesblindengeldgesetzes (LBIGG) - Einführung eines „Sockelbetrages“ für pflegebedürftige blinde Kinder und Jugendliche	Jahresbericht 1998 Seite 16/17	Anregung wurde durch Änderung LBIGG zufriedenstellend erledigt
8.	Innenministerium	Bestattungswesen	Aufnahme einer Härteklausel in die Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung (VVKO). Es soll bei unbilliger Härte auf die Beitreibung von Kosten verzichtet werden können.	Jahresbericht 1999 Seite 18-20	Aufnahme in die Verordnung am 29.11.2000

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschläge	Quelle	Verfahrensstand
9.	Innenministerium	Betreutes Wohnen	Abschaffung der Koppelung von Miet- und Betreuungsvertrag als Förderungsvoraussetzung in Altfällen	Jahresbericht 1999 Seite 21 ff.	Ablehnung, Anregung wird aufrechterhalten
10.	Innenministerium und Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Betreutes Wohnen	Festlegung einklagbarer Mindeststandards für die Leistungen	Jahresbericht 1999 Seite 21 ff.	Ablehnung Richtlinien wurden nur als Empfehlungen für Vertragsinhalte erarbeitet - Anregung wird aufrechterhalten.

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschläge	Quelle	Verfahrensstand
11.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Stationäre Pflege	Berechnung der Investitionskosten für Pflegeheime nach der Anzahl der Zimmer anstelle der Berechnung nach der Bettenzahl	Jahresbericht 1999 Seite 27 ff.	Landesverordnung wird erarbeitet. Anregung wird aufrechterhalten.
12.	Schleswig- Holsteinischer Landtag	Kindertagesstätten	Änderung des Kindertagesstättengesetz es (KiTaG), Begründung eines Rechtsanspruchs von Eltern auf Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG	Jahresbericht 2000 Seite 16 ff.	Anregung wurde nicht aufgegriffen - wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschläge	Quelle	Verfahrensstand
13.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Wohnraumförderung	Verbesserung der Wohnraumförderung für große Familien bei Erwerb durch öffentliche Träger oder durch Verzicht auf Eigenkapitaleinsatz	Jahresbericht 2000 Seite 18/19	Keine Reaktion Anregung wird aufrechterhalten
14.	Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	Beamtenversorgung	Abkehr vom Schuldprinzip bei vor dem 01.07.1977 geschiedenen Beamtenehefrauen für den Anspruch auf einen „Unterhaltsbeitrag“ Abstellen auf das Kriterium der Unterhaltszahlung	Jahresbericht 2000 Seite 27 ff.	Anregung wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschläge	Quelle	Verfahrensstand
15.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Gesetzliche Krankenversicherung	Härtefallregelung - Aufnahme einer Härteklausel für über 55- jährige in der GKV	Jahresbericht 2000 Seite 31 Jahresbericht 2001 Seite 39	Keine Reaktion, Anregung wird aufrechterhalten

b) Neue Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschläge	Quelle	Verfahrensstand
16.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz mit der Bitte um eine Bundesratsinitiative	Gesetzliche Krankenversicherung	Kostenübernahme der Mammographie auch ohne Vorliegen eines Tastbefundes	Jahresbericht 2001 Seite 41	
17.	Kreise und kreisfreie Städte als Träger des Rettungswesens sowie die Krankenkassenverbände	Fehlfahrten im Rettungsdienst	Keine Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit den Kosten von Fehlfahrten	Jahresbericht 2001 Seite 37	
18.	Örtliche Träger der Sozialhilfe	Sozialhilfe	Festsetzung landeseinheitlicher Sätze für pauschalierte	Jahresbericht 2001 Seite 21	

Bekleidungshilfen

Neue Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschläge	Quelle	Verfahrensstand
19.	Ministerium für Finanzen und Energie und Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Schwerbehinderten- recht	Berücksichtigung der nicht- verrichtungsbezogenen Beaufsichtigung bei der Zuerkennung des Merkzeichens „H“	Jahresbericht 2001 Seite 30	
20.	Örtliche Träger der Sozialhilfe	Sozialhilfe	Übernahme von Zuzahlungen nach § 39 Abs. 4 SGB V als Sozialhilfeleistung	Jahresbericht 2001 Seite 23	

Neue Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen (Textteil)

Sozialhilfesätze für Bekleidungsbeihilfen - keine gleichwertigen Lebensverhältnisse

Wie bereits in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr in einigen an die Bürgerbeauftragte gerichteten Eingaben Klage darüber geführt, dass die durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe gewährten pauschalen Beträge für Bekleidung landesweit unterschiedlich und in der Höhe nicht bedarfsdeckend seien. So sei es vorgekommen, dass bei dem Umzug eines Hilfeempfängers von einem Landkreis in den anderen dieser einen erheblich geringeren Pauschalbetrag für Bekleidungshilfe gewährt bekommen habe, ohne dass an dem neuen Wohnort auch günstigere Einkaufsmöglichkeiten bestanden hätten.

Tatsächlich weichen die von den Kreisen und kreisfreien Städten in eigener Zuständigkeit festgelegten Pauschalbeträge teilweise erheblich voneinander ab. So erhielt ein erwachsener Haushaltsangehöriger im Dezember 2001 in Neumünster z. B. einen Jahresbetrag von 431,04 DM und im Kreis Stormarn 600,00 DM, um seinen Bekleidungsbedarf zu decken. Einige Sozialhilfeträger zahlen einen einheitlichen Satz für alle Haushaltsangehörigen, während andere unterschiedliche Beträge für bis zu vier Altersgruppen festgesetzt haben. Unterschiedliche Sätze gibt es teilweise auch für Haushaltsvorstände und sonstige Haushaltsangehörige auch gleichen Alters und Geschlechts sowie für weibliche und männliche Personen. Die Spanne der gewährten Beihilfen bewegte sich im Berichtsjahr zwischen 269,76 DM für einen Haushaltsangehörigen im Alter von 0 bis 6 Jahren und 690,00 DM für eine volljährige Hilfeempfängerin.

Nach den Hinweisen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Pauschalisierung des Bedarfs an Bekleidung und Schuhen (NDV Heft 6/1992), die bisher nicht fortgeschrieben wurden, ergeben sich für das Jahresende 1992 folgende Jahresbeiträge:

– Hilfeempfänger ab vollendetem 18. Lebensjahr:	
Frauen:	720,00 DM
Männer:	580,00 DM

- Haushaltsangehörige im Alter von 1 bis unter 7 Jahren: 470,00 DM
- Haushaltsangehörige im Alter von 7 bis unter 14 Jahren: 480,00 DM
- Heranwachsende im Alter von 14 bis unter 18 Jahren:
 - Frauen: 830,00 DM
 - Männer: 690,00 DM

Bemessungsgrundlage ist hier die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe - EVS - 1983 des Statistischen Bundesamtes, hochgerechnet auf die Preisentwicklung bis Dezember 1992.

Obwohl es durchaus Sinn machen könnte, durch einen auf das jeweilige Kreis- oder Stadtgebiet bezogenen Pauschalbetrag für Bekleidung die tatsächlichen regionalen Einkaufsmöglichkeiten besser zu berücksichtigen, ist das heutige Preisniveau für Bekleidung zwischen den Zuständigkeitsbereichen der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach Ansicht der Bürgerbeauftragten nicht mehr so uneinheitlich, dass die teilweise erheblichen Unterschiede bei den Beihilfesätzen gerechtfertigt wären. Im Übrigen würde eine Berücksichtigung dieses Aspektes auch bedeuten, dass z. B. innerhalb eines Landkreises je nach Zugangsmöglichkeit zu preiswerten Einkaufsmöglichkeiten differenziert werden müsste.

Obwohl keine rechtlich verbindliche Grundrechtsnorm, ist es nach Auffassung der Bürgerbeauftragten dennoch eine aus dem Grundgesetz (Art. 72 Abs. 2, Art. 106 Abs. 3 Nr. 2) abzuleitende Aufgabe von Verwaltung und Politik, einheitliche oder zumindest gleichwertige Lebensverhältnisse für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes herzustellen.

Die Bürgerbeauftragte hat hierzu mit der Arbeitsgemeinschaft der Kreissozialämter des Landes Schleswig-Holstein Kontakt aufgenommen und angeregt, zu einer landeseinheitlichen Regelung für die pauschalierten Bekleidungshilfen zu kommen. Mit der Arbeitsgemeinschaft Soziales der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein beabsichtigt die Bürgerbeauftragte die Thematik ebenfalls zu erörtern.

Die Bürgerbeauftragte ist zuversichtlich, dass die bei den örtlichen Sozialhilfeträgern zuständigen Fachleute ihrem Anliegen positiv ge-

genüberstehen und appelliert auf diesem Wege an die kommunalpolitisch Verantwortlichen, sich im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger für die Einführung einheitlicher und bedarfsgerechter Beihilfesätze einzusetzen.

Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalt ist Sozialhilfeleistung

Bereits im Jahre 2000 musste die Bürgerbeauftragte im Rahmen der Bearbeitung von Eingaben feststellen, dass einzelne örtliche Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein die Übernahme von Zuzahlungsbeträgen nach § 39 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) grundsätzlich ablehnen. Dies ist nach ihrer Auffassung rechtswidrig und führt dazu, dass der notwendige Bedarf sozialhilfebedürftiger Personen nicht gedeckt wird.

Der den Eingaben zugrunde liegende Sachverhalt stellt sich so dar, dass auch Sozialhilfeberechtigte bei einem Krankenhausaufenthalt für bis zu 14 Tage im Jahr einen Eigenanteil von täglich 17,00 DM entrichten müssen. Eine Befreiung von dieser Zuzahlung sieht das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vor. Die Sozialhilfe gewährt für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf und persönliche Bedürfnisse einen Regelsatz in Höhe von täglich 18,70 DM für Haushaltsvorstände und Alleinstehende bzw. 14,97 DM für volljährige Haushaltsangehörige (Stand: Dezember 2001). Hieraus kann die Zuzahlung jedoch nur teilweise aufgebracht werden, da bei einem Krankenhausaufenthalt im Wesentlichen nur der Ernährungsanteil (ca. 50 %) erspart werden kann. In Schleswig-Holstein geht die überwiegende Zahl der Sozialhilfeträger von einer häuslichen Ersparnis von 10,00 DM aus und übernimmt 7,00 DM als Sozialhilfeleistung.

Diese Praxis wird gestützt durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 1993 (5 C 49/91), wonach die Zuzahlung als Eigenbeteiligung des Versicherten an den Kosten der Krankenhausbehandlung zum notwendigen Bedarf der Krankenhilfe nach § 37 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gehört und eine Begrenzung des Leistungsumfangs der Krankenhilfe dahin gehend, dass diese nur in der Höhe gewährt werden kann, in der

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht kommen, § 37 Abs. 2 Satz 2 BSHG nicht zu entnehmen ist.

Entgegen dieser Rechtsprechung blieben einzelne Sozialhilfeträger jedoch bei ihrer Rechtsauffassung, dass die Sozialhilfe hier nicht leistungspflichtig sei. Zur Begründung wurde und wird u. a. angeführt, dass der Gesetzgeber eine Befreiungsmöglichkeit von der Zuzahlung nicht vorgesehen habe und daher auch Sozialhilfeberechtigten die Zahlung des Eigenanteils zumute. Bestärkt wird diese Haltung durch die Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes, das noch im Februar 2001 (10 A 269/00) der Ansicht war, dass der Eigenanteil - entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes - nicht zum notwendigen Bedarf der Krankenhilfe gehöre und die Begleichung aus Sozialhilfemitteln nicht in Betracht käme, da diese eine Schuldenübernahme darstellen würde, die nicht Aufgabe der Sozialhilfe ist. Zudem ging das Gericht davon aus, dass es möglich sei, den Erlass des Eigenanteils bei dem Krankenhaus bzw. der Krankenkasse zu bewirken oder eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen. Es stellte allerdings auch fest, dass der geforderte Betrag nicht bereits aus der häuslichen Ersparnis zu entrichten sei, da diese lediglich in Höhe des Teils des gewährten Regelsatzes anfallt, der für den Bedarf an Lebensmitteln bestimmt ist.

Seit dem 01.07.2001 besteht nun jedoch eine neue Rechtslage. Mit Inkraft-Treten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) wurden auch die Bestimmungen über die Hilfe bei Krankheit nach dem Bundessozialhilfegesetz neu geregelt und die Vorschriften über den Umfang der Leistungserbringung konkreter gefasst.

Der Gesetzgeber wollte damit auf die erheblichen Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung reagieren. In der Gesetzesbegründung (BT-Dr. 14/5074 S. 122/123) wird dazu u. a. ausgeführt, dass die verschiedenen Sozialhilfeträger das ihnen eingeräumte Ermessen unterschiedlich ausgeübt haben, weil anwendbare Kriterien dafür fehlten, wann ein Ausnahmefall vorliegt, der eine Abweichung von den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erfordert und es in Fällen, in denen Leistungen in vorrangigen Gesetzen und Vorschriften ausgeschlossen werden (z. B. im SGB V), immer wieder zu

unterschiedlichen und oft schwankenden Entscheidungen von Sozialhilfeträgern darüber gekommen ist, ob die Kosten der ausgeschlossenen Leistung bei sozialhilferechtlicher Bedürftigkeit im Rahmen der Sozialhilfe zu übernehmen sind. Das Gesetz sehe daher eine engere Anbindung an das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung und die gleichzeitige Regelung der Ausnahmefälle vor, um der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit in der Rechtsanwendung zu dienen. Es enthalte dazu eine - nicht abschließende - Aufzählung der notwendigen Ausnahmen, in denen die Leistungen der Hilfe bei Krankheit über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus gehen müssen, um mögliche Lücken in der Hilfestellung auszuschließen. Mit der neuen Regelung würden der Sozialhilfepraxis klare rechtliche Vorgaben gegeben. Beispielhaft wird hierzu angeführt, dass der Träger der Sozialhilfe dem Hilfeempfänger ein Brillengestell zur Deckung seines vollständigen Hilfebedarfs zu gewähren hat, da der Anspruch an die gesetzliche Krankenversicherung auf Versorgung mit Sehhilfen nicht die Kosten eines Brillengestells umfasst.

Durch Eingaben, die nach In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung eingegangen sind, musste die Bürgerbeauftragte jedoch feststellen, dass die vorher geübte Praxis, die Übernahme von Zuzahlungsbeträgen grundsätzlich abzulehnen, ungeachtet der neuen Rechtslage von einzelnen Trägern der Sozialhilfe fortgesetzt wurde. Hinweise der Bürgerbeauftragten auf die neue Situation und ihre Empfehlung, die Entscheidungspraxis entsprechend zu ändern, wurden unter Hinweis auf die bisherige - auf Grundlage des Gesetzesstandes vor dem 01.07.2001 ergangenen und damit nach Ansicht der Bürgerbeauftragten überholten - Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts zurückgewiesen.

Die Bürgerbeauftragte kann die ihres Erachtens rechtswidrige Entscheidungspraxis nicht hinnehmen und wird sich weiterhin darum bemühen, eine landesweit einheitliche und den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Verfahrensweise zu erreichen. Hierzu hat sie zwischenzeitlich eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung eingeholt, durch die sie ihre Rechtsauffassung bestätigt sieht. Danach ist die Zuzahlung nach § 39 Abs. 4 SGB V eine notwendige und grundsätzlich unabdingbare

Voraussetzung für den Erhalt der stationären Krankenhausbehandlung und gehört zum notwendigen Bedarf der Krankenhilfe nach dem BSHG. Die Sozialhilfe müsse diesen Eigenanteil daher sowohl für nichtversicherte als auch für versicherte Sozialhilfeempfänger übernehmen. Die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sei durch die Gesetzesänderung nunmehr gesetzlich festgeschrieben.

Die Bürgerbeauftragte hat den Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Träger der Sozialhilfe die Stellungnahme des Bundesministeriums zugeleitet und beabsichtigt, mit der Arbeitsgemeinschaft Soziales der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein die Thematik noch in diesem Jahr zu erörtern. Sie ist überzeugt erreichen zu können, dass die Übernahme der Zuzahlungsbeträge zukünftig nicht mehr grundsätzlich abgelehnt werden wird.

Die Angst des Schützen vor dem Elfmeter

Was hindert die Verwaltung, Verfahren ordnungsgemäß durchzuführen?

Wenn eine Behörde über den Antrag einer Bürgerin oder eines Bürgers entscheidet, ergeht ein Verwaltungsakt. Entspricht dieser nicht den Erwartungen der Antragstellerin oder des Antragstellers, muss nicht gleich ein Gericht eingeschaltet werden. Vielmehr ist zunächst in einem Vorverfahren zu klären, ob die Behörde auch eine für die Antragstellerin oder den Antragsteller günstigere Entscheidung treffen kann. Der Bürgerin oder dem Bürger steht daher das gesetzlich verbiefte Recht zu, durch Einlegung eines Rechtsbehelfs - im Sozialrecht „Widerspruch“ genannt - der Behörde ihre Einwendungen gegen die getroffene Entscheidung darzulegen, und sie haben Anspruch auf eine das Vorverfahren abschließende Entscheidung (Widerspruchsbe-scheid). Bei Verwaltungsakten auf dem Gebiet des Sozialrechts ist jede Behörde verpflichtet, ihre Entscheidung mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der Bürgerbeauftragten fällt immer wieder auf, dass einige Behörden ihren Bescheiden keine Rechtsbehelfsbelehrung beifügen. Einige Behörden formulieren ihre Entscheidungen sogar so unverbindlich,

dass unbefangene Bürgerinnen und Bürger gar nicht bemerken, dass dies eine Entscheidung, sprich Verwaltungsakt, ist. Die Bürgerbeauftragte kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass dies durchaus beabsichtigt ist.

Wenn einer juristisch nicht geschulten Person freundlich mitgeteilt wird, dass man leider nichts für sie tun kann, wird sie, so hofft offenbar die Behörde, gar nicht auf die Idee kommen, die Behörde nochmals mit ihrem Anliegen zu befassen, was die Behörde nur mehr Zeit und Geld kosten würde. Zwar kann in solchen Fällen noch bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Doch was nützt das, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller von diesem Recht nichts weiß!

Von einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die stets auf die Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung verzichtete, bekam die Bürgerbeauftragte zu hören, dass man dort auf eine möglichst „kundenfreundliche“ Formulierung Wert lege. Daher werde alles, was nach „Beamtendeutsch“ aussehe, weggelassen. Die Bürgerbeauftragte kann diese Erklärung so nicht akzeptieren. Nach ihrer Auffassung ist es durchaus möglich, auch schwierige Sachverhalte verständlich darzustellen, ohne dabei die rechtlich wichtigen Aspekte zu vernachlässigen.

Dasselbe Prinzip wird bei der Bearbeitung von Widersprüchen erkennbar. Einige Behörden versuchen hier, die vollständige Durchführung des Widerspruchsverfahrens bis zum Widerspruchsbescheid zu vermeiden. Beispielsweise wird eine Aufforderung versandt, innerhalb einer bestimmten, meist kurzen Frist zu dem Widerspruch Stellung zu nehmen, wenn diese nicht eingehalten werde, betrachte die Behörde den Widerspruch als „erledigt“.

Wird ein Widerspruch nicht ausdrücklich schriftlich zurückgenommen, muss ein Widerspruchsbescheid erteilt werden. Wird ein Widerspruch nicht begründet, ist nach Aktenlage zu entscheiden. Den mit der Bearbeitung von Widersprüchen verbundenen Zeitaufwand hat der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen, um Bürgerinnen und Bürgern den Rechtsweg gegen Verwaltungsakte nicht abzuschneiden.

Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens ist jedoch in aller Regel Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage.

Legt eine Bürgerin oder ein Bürger eine Widerspruchsbegründung vor, kann eine Behörde der weiteren Bearbeitung schwerlich ausweichen. Eine Klage will sie jedoch auch nicht riskieren, da dies noch mehr Arbeit machen würde. Also wird über den Widerspruch schriftlich entschieden, jedoch in einer Weise, die den rechtlichen Charakter des Widerspruchsbescheides nicht erkennen lässt. Die Behörde versendet wieder einen freundlichen Brief, der nur wie eine schriftliche Auskunft aussieht, etwa mit dem Inhalt „wir können leider nicht anders entscheiden“. Die auch hier vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung darüber, dass nun Klage erhoben werden kann, erscheint in diesen Schriftstücken selbstverständlich nicht. Auch so lassen sich Klagen vermeiden - die Bürgerin oder der Bürger gibt sich mit der vermeintlichen „Auskunft“ zufrieden und verzichtet auf Weiterverfolgung ihres oder seines Anliegens.

Die Bürgerbeauftragte beanstandet aufs Schärfste solche Bearbeitungsweisen. Es ist nicht hinnehmbar, dass Bürgerinnen und Bürger in ihren Rechten derart beschränkt werden. Die Bürgerbeauftragte wird weiter in jedem Einzelfall dafür eintreten, dass Bürgerinnen und Bürger über ihre Verfahrensrechte aufgeklärt werden. Sie rät allen, die von Behörden Schriftstücke erhalten haben, sich über deren rechtlichen Charakter und die Rechtsbehelfe von einer unabhängigen Institution beraten zu lassen.

Mobilitätsbehinderte - keine Zielgruppe im neuen sozialen Wohnungsbau?

Nach In-Kraft-Treten des Wohnungsbauförderungsgesetzes des Bundes am 01.10.1994 berichtete die Bürgerbeauftragte über die in diesem Gesetz enthaltenen Einschränkungen für schwer behinderte Wohnungssuchende (Jahresbericht 1995, Seite 17). Während bis zum In-Kraft-Treten des Wohnungsbauförderungsgesetzes für alle Schwerbehinderten erhöhte Einkommensgrenzen in zwei Stufen galten, stehen die seitdem eingeführten Freibeträge nur Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100

sowie Schwerbehinderten mit mindestens erheblicher Pflegebedürftigkeit zu. In ihrer Mobilität eingeschränkte Schwerbehinderte, die nicht zu dem begünstigten Personenkreis gehören, werden seitdem genauso behandelt wie Nichtbehinderte, obwohl sie überwiegend auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind, um von fremder Hilfe soweit wie möglich unabhängig zu bleiben.

Der Bürgerbeauftragten ist bekannt, dass nicht nur sie, sondern auch verschiedene Verbände und Parteien auf Bundesebene den Bundesgesetzgeber aufgefordert hatten, diese Verschlechterung wieder rückgängig zu machen, und mit ihren Initiativen gescheitert waren.

Drei Jahre nach In-Kraft-Treten des Wohnungsbauförderungsgesetzes legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für ein Wohnungsbaureformgesetz vor. In diesem Gesetzentwurf war vorgesehen, dass die Länder bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bestimmte Abzugsbeträge für besondere Belastungen festlegen können. Der Bundesrat legte ebenfalls einen Gesetzentwurf mit einer gleichlautenden Vorschrift vor. Demgemäß erwartete die Bürgerbeauftragte, dass eine solche Regelung auch Gesetz werden würde, um dann die zuständige Institution des Landes aufzufordern, entsprechende Erleichterungen insbesondere für Mobilitätsbehinderte einzuführen.

Nunmehr ist das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes in Kraft getreten. In § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes heißt es „die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den ... bezeichneten Einkommensgrenzen nach den örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen insbesondere zur Berücksichtigung von Haushalten mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung ... Abweichungen festzulegen.“

Die Bürgerbeauftragte hatte die Erwartung, dass die Landesregierung aufgrund dieser Ermächtigung für Mobilitätsbehinderte erhöhte Einkommensgrenzen festlegen könnte. Ihre Erwartung wurde jedoch enttäuscht. Das Gesetz enthält nämlich an anderer Stelle eine Freibetragsregelung für Schwerbehinderte, die die Einführung erhöhter Einkommensgrenzen durch die Länder ausschließt. Die Ermächtigung

läuft daher für Schwerbehinderte ins Leere. Die gesetzlich festgelegte Freibetragsregelung entspricht inhaltlich der oben dargestellten Vorgängerregelung, bringt also keine Verbesserung für den betroffenen Personenkreis.

Auch die ab 01.01.2001 geltende Neufassung des Wohngeldgesetzes sieht mit Ausnahme von Schwerbehinderten mit einem GdB von 100 nur noch für Schwerbehinderte mit mindestens erheblicher Pflegebedürftigkeit Freibeträge vor. Zuvor gab es auch für andere Schwerbehinderte mit einem GdB von 80 und 90 noch Freibeträge, die ersatzlos weggefallen sind. Schwerbehinderte, die nicht erheblich pflegebedürftig, aber mobilitätsbehindert und aus diesem Grunde auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind, sind offenbar für Wohnungspolitikern keine Zielgruppe mehr, offensichtlich werden ihre besonderen Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Wohnraum nicht wahrgenommen.

Die Bürgerbeauftragte hält diese Entwicklung für unvereinbar mit den gesetzgeberischen Zielen des am 01.07.2001 in Kraft getretenen SGB IX, mit dem die Teilhabe behinderter Menschen an allen Bereichen des Lebens in der Gemeinschaft erleichtert werden soll. Dass behinderungsgerechte Wohnverhältnisse für die Betroffenen von existenzieller Bedeutung sind, bedarf eigentlich keiner Erwähnung. Die Bürgerbeauftragte fordert deshalb den Landtag auf, die Initiative zur Änderungen des Wohnraumförderungsgesetzes und des Wohngeldgesetzes zu ergreifen.

Wann sind psychisch Behinderte „hilflos“?

Für schwerbehinderte Menschen, die nach Feststellung des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD) hilflos (Merkzeichen H) sind, gibt es einen besonderen Nachteilsausgleich. Er besteht in einem erhöhten Einkommensteuerfreibetrag, der sich nicht nur bei der Höhe der Einkommensteuer auswirkt, sondern auch bei Sozialleistungen, die auf das Einkommensteuergesetz (EStG) verweisen. Bei steuerlicher Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten der oder des Behinderten kann sich auch dessen steuerliche Belastung verringern. Dieser

Freibetrag kann bei behinderten Kindern auch von ihren Eltern in Anspruch genommen werden.

Nach den Anhaltspunkten¹ in Verbindung mit dem EStG ist als hilflos anzusehen, wer bei einer Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauernd fremde Hilfe benötigt. Unter diesen Verrichtungen sind insbesondere das An- und Auskleiden, die Nahrungsaufnahme, die Körperpflege, das Verrichten der Notdurft, die notwendige körperliche Bewegung, geistige Anregung und Möglichkeiten zur Kommunikation zu verstehen.

Psychisch behinderten Menschen, die bei zahlreichen Verrichtungen des täglichen Lebens keine Handreichungen einer anderen Person benötigen, kann das Merkzeichen H zuerkannt werden, wenn sie diese Verrichtungen in Folge einer Antriebsschwäche ohne ständige Überwachung nicht vornehmen würden. Die Voraussetzungen sind nämlich auch dann erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Personen mit ausschließlich oder überwiegend psychischer Behinderung können daher das Merkzeichen H nur erhalten, wenn sie für die obigen Verrichtungen Beaufsichtigung und Anleitung einer anderen Person benötigen. Muss ein psychisch behinderter Mensch dagegen beaufsichtigt werden, um Eigen- oder Fremdgefährdung zu verhindern, liegen die Voraussetzungen in aller Regel nicht vor.

Die Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass diese Abgrenzung den Belastungen der Angehörigen psychisch Behinderter nicht gerecht wird. Sie fordert, das EStG so zu ändern, dass auch die Beaufsichtigung berücksichtigt wird, die nicht mit den obigen Verrichtungen in Zusammenhang steht.

¹ Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Neunten Sozialgesetzbuch

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen - Theorie und Praxis

Jede Bürgerin und jeder Bürger, die oder der schon einmal mit dem Auto zum Landeshaus gefahren ist, weiß, wie schwierig es ist, in der Nähe einen Parkplatz zu finden. Glücklicherweise können die meisten Besucherinnen und Besucher auf andere Verkehrsmittel ausweichen. Eine Vielzahl schwerbehinderter Menschen ist jedoch auf das Auto angewiesen, weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund von Art und Schwere der Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Aber nicht jede/r schwerbehinderte Autofahrer/in hat die Chance, in der Nähe des Landeshauses zu parken. Zwar gibt es neben dem Landeshaus und vor dem Dienstgebäude, in dem u. a. das Büro der Bürgerbeauftragten untergebracht ist, einige Behindertenparkplätze. Dadurch wird das Parkplatzproblem für schwer gehbehinderte Menschen jedoch nur unzureichend gelöst.

Der Bundesgesetzgeber lässt bisher nur für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Querschnittsgelähmte, Doppelamputierte und andere gleich schwer gehbehinderte Menschen) sowie Blinde die Benutzung von Behindertenparkplätzen und weitere Parkerleichterungen zu. Für diejenigen, die diese strengen Voraussetzungen nicht erfüllen, vergrößerte sich das Parkplatzproblem mit der von vielen Städten praktizierten Verlagerung der Parkmöglichkeiten in die Außenbereiche Jahr für Jahr. Dennoch konnte sich der Bundesgesetzgeber nicht entschließen, den Kreis der Berechtigten auszuweiten (Bericht der Bürgerbeauftragten 1995, S. 20).

Als Reaktion auf die Haltung des Bundesgesetzgebers führte die Landesregierung in einem Modellprojekt ab 01.01.2000 Parkerleichterungen für weitere schwerbehinderte Menschen auf Landesebene ein. Dabei handelt es sich um Menschen, denen ein Grad der Behinderung (GdB) von 70 und das Merkzeichen G zuerkannt wurde und die sich maximal 100 Meter weit fortbewegen können, an Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa Erkrankte (chronische Darmerkrankungen mit häufigen und schweren Durchfällen) mit einem GdB von 60 allein für diese Erkrankung und um Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Blasen- und Darmausgang) mit einem

GdB von mindestens 70 für diese Gesundheitsstörung. Außerdem sind auch Parkerleichterungen für Menschen möglich, die z. B. aufgrund eines Unfalles oder einer Operation nur vorübergehend entsprechend schwer gehbehindert sind. Der Antrag muss bei den Straßenverkehrsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte gestellt werden.

Die neuen Parkerleichterungen sind:

- Auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung darf über die Parkzeit hinaus geparkt werden,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten darf gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung geparkt werden,
- in verkehrsberuhigten Bereichen darf außerhalb der gekennzeichneten Flächen geparkt werden, sofern der durchgehende Verkehr nicht behindert wird,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, darf während der Ladezeit geparkt werden,
- im Bereich des Zonenhalteverbots, in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden und
- im eingeschränkten Halteverbot, im Zonenhalteverbot und auf Anwohnerparkplätzen darf bis zu drei Stunden geparkt werden.

Auf Parkplätzen, die speziell für Behinderte ausgewiesen und mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind, dürfen Inhaber der neuen Parkerleichterungen des Landes Schleswig-Holstein jedoch nicht parken. Das gilt selbst dann, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse in der für Betroffene zumutbaren Entfernung von 100 Metern keine Möglichkeit besteht, den Wagen rechtmäßig zu parken. Vielfach gibt es - wie beim Landeshaus - nur ausgewiesene Behindertenparkplätze, aber keine Plätze, bei denen die obige Parkerleichterung überhaupt genutzt werden kann.

Es ist nach Auffassung der Bürgerbeauftragten unbillig, eine Person, die nach amtlicher Feststellung nur einen Aktionsradius von 100 Metern hat, auf Parkmöglichkeiten zu verweisen, die diese Entfernung wesentlich überschreiten, wenn zugleich nicht genutzte allgemeine Behindertenparkplätze zur Verfügung stehen. Die Bürgerbeauftragte

fordert, bei solchen Verkehrsverhältnissen die vorhandenen Behindertenparkplätze durch eine zusätzliche Ausschilderung auch den Inhabern der Parkerleichterung des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Die Zweitprüfung - NDR prüft Behindertenstatus

Die Bürgerbeauftragte wurde darauf aufmerksam, dass der NDR nicht in allen Fällen, in denen schwerbehinderten Menschen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde, aufgrund des entsprechenden Vermerks im Schwerbehindertenausweis die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erteilt.

Beträgt der Grad der Behinderung (GdB) weniger als 80, lehnt der NDR den Antrag ab, wenn die/der Antragsteller/in nur den Schwerbehindertenausweis vorlegt. Zu einer positiven Entscheidung ist der NDR in diesen Fällen nur bereit, wenn auch der dem Schwerbehindertenausweis zugrunde liegende Feststellungsbescheid des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD) zur Nachprüfung vorgelegt wird. Dieser enthält jedoch detaillierte Angaben zu den einzelnen Gesundheitsstörungen und damit besonders schützenswerte Sozialdaten. Von einem Petenten, der bei einem Gesamt-GdB von 70 das Merkzeichen RF wegen seiner Sehbehinderung mit einem Einzel-GdB von 60 erhalten hatte, verlangte der NDR hierüber sogar eine besondere Bescheinigung des LAsD. Der NDR ist nach Feststellung der Bürgerbeauftragten die einzige Behörde im Lande, die Eintragungen im Schwerbehindertenausweis nicht als Grundlage für ihre Entscheidungen anerkennt. Selbst die Finanzverwaltung - als strenge und genaue Verwaltung bekannt - verlangt nur die Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer beglaubigten Fotokopie für die Gewährung steuerlicher Nachteilsausgleiche.

Wie ist die Rechtslage?

Nach den einschlägigen Vorschriften, seit Anfang der 80er Jahre bestätigt durch die Rechtsprechung des Bundessozial- und des Bundesverwaltungsgerichts, sind für die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen nach den jeweiligen

Landesverordnungen über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ausschließlich die Behörden zuständig, die auch für die Feststellung des GdB zuständig sind. Ist ein Nachteilsausgleich von einer anderen Behörde zu gewähren, muss diese Behörde die Entscheidung des LAsD akzeptieren. Da es für die Zuerkennung des Merkzeichens RF außer gesundheitlichen keine weiteren Voraussetzungen gibt, muss der NDR bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit diesem Merkzeichen die Befreiung gewähren.

Diese Regelung begründet sich nicht nur daraus, dass das LAsD als einzige Behörde in der Lage ist, gesundheitliche Sachverhalte und deren Auswirkungen richtig zu ermitteln und nach den Anhaltspunkten², die auch Hinweise zu allen Merkzeichen enthalten, zu beurteilen. Sie soll es auch schwerbehinderten Menschen ersparen, ihre gesundheitlichen Verhältnisse einer Vielzahl von Behörden zu offenbaren, und dient daher zugleich dem Schutz der Sozialdaten.

Die Bürgerbeauftragte beanstandete das Verfahren des NDR und bat ihn um Stellungnahme. Der NDR erwiderte, dass die Rechtsansicht der Bürgerbeauftragten nicht für alle Schwerbehinderten, die das Merkzeichen RF erhalten hätten, zutreffe, sondern nur für diejenigen, denen ein GdB von mindestens 80 zuerkannt sei. Bei allen anderen Antragstellerinnen und Antragstellern - Seh- und Hörbehinderte sowie Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz - seien die Voraussetzungen für die Befreiung allein durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen RF nicht glaubhaft. Eine Rechtsgrundlage nannte der NDR nicht.

Die Bürgerbeauftragte kann die Rechtsansicht des NDR nicht akzeptieren. Sie schaltete erfolglos die Medienaufsicht ein. Da sie das Verfahren des NDR nicht nur als Formalie betrachtet, sondern als für die Betroffenen unzumutbar und diskriminierend, wird sie sich von einer Weiterverfolgung des Anliegens auch durch die Haltung der Medienaufsicht nicht abschrecken lassen. Man stelle sich vor, was passiert, wenn das Beispiel des NDR Schule macht. Behinderte mit dem Merkzeichen G müssten ihren Feststellungsbescheid dem

² Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Neunten Sozialgesetzbuch

Personal in Bus und Bahn vorlegen, wenn sie ihren Anspruch auf unentgeltliche Beförderung geltend machen wollen; Behinderte mit dem Merkzeichen aG müssten den Feststellungsbescheid in ihrem Pkw auslegen, um Behindertenparkplätze benutzen zu können, etc. etc.

Wozu braucht man dann noch einen Schwerbehindertenausweis?

Was können Ärzte noch für ihre Patienten tun?

Das Antragsverfahren beim Landesamt für soziale Dienste

Bürgerinnen und Bürger treten immer wieder an die Bürgerbeauftragte heran, mit der Bitte, die Antragsbearbeitung beim Landesamt für soziale Dienste (LAsD) zu beschleunigen, weil sie die Dauer der Bearbeitungszeit nicht nachvollziehen können. Als Ergebnis ihrer Überprüfung musste die Bürgerbeauftragte feststellen, dass in vielen Fällen die Ursache für eine lange Bearbeitungszeit nicht beim LAsD zu finden ist.

Grundlage für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) als auch die Zuerkennung von Nachteilsausgleichen sind die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ (früher Schwerbehindertengesetz). Das LAsD muss zunächst die einzelnen Gesundheitsstörungen der Antragstellerinnen und Antragsteller ermitteln. Zu diesem Zweck fordert es von den behandelnden Ärzten, Krankenhäusern, Rehaeinrichtungen und anderen in Frage kommenden Stellen Befundberichte über die Gesundheitsstörungen an.

Der Bürgerbeauftragten ist aufgefallen, dass leider viele Ärzte und Institutionen erst nach mehrfacher Erinnerung einen Befundbericht an das LAsD senden. So kommt es schnell zu gravierenden Verzögerungen im Antragsverfahren. In einigen Fällen wird den Ärzten nach den Erinnerungsschreiben eine Vernehmung angedroht. Wenn auch daraufhin keine Antwort eingeht, erfolgt die Vernehmung vor Gericht.

Falls die vorliegenden medizinischen Unterlagen nicht eindeutig bzw. nicht ausreichend sein sollten, hat das Landesamt die Möglichkeit, durch den eigenen ärztlichen Dienst die Antragsteller zu einer medizinischen Untersuchung vorzuladen. Anschließend wird anhand der vorliegenden Befundunterlagen bzw. Untersuchungsergebnisse eine Entscheidung getroffen und dieses der Bürgerin oder dem Bürger durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid mitgeteilt.

Hinsichtlich einer Verkürzung der Verfahrensdauer ist es insbesondere wünschenswert, die beteiligten Ärzte, Krankenhäuser etc. dahin gehend zu sensibilisieren, dass eine rasche Befundübersendung im Sinne ihrer Patientinnen und Patienten liegt, da das LAsD nur bei Vorlage entsprechender Befundberichte zu einer Entscheidung kommen kann.

Die Bürgerbeauftragte wird mit den ständischen Vertretungen der Ärzteschaft Kontakt aufnehmen und auf Abhilfe dieses Missstandes drängen.

Fehlfahrten im Rettungsdienst - Licht am Ende des Tunnels?

Im Laufe des Jahres 2001 erreichten die Bürgerbeauftragte zahlreiche Eingaben von verunsicherten Bürgerinnen und Bürgern, denen die Kosten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bei einem Einsatz ohne Transport, so genannte Fehlfahrt, auferlegt worden sind.

Was war passiert?

Wie die Recherchen der Bürgerbeauftragten ergeben haben, bestand bereits seit geraumer Zeit zwischen den Krankenkassenverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger des Rettungsdienstes Unklarheit hinsichtlich der Höhe der Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes. Trotz mehrerer Verhandlungen konnte keine Einigung erzielt werden. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig stellte mit Urteil vom 23.02.2000 eindeutig klar, dass auch die Einsätze ohne Transportleistung (Fehlfahrt) gebührenpflichtig sind. Gem. § 60 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) werden jedoch die Kosten für Rettungsfahrten von der gesetzlichen

Krankenkasse nur übernommen, wenn eine Beförderungsleistung (z. B. Fahrt in das Krankenhaus) erbracht worden ist. Im Anschluss an dieses Urteil sind daher unter Einschaltung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein erneut Verhandlungen aufgenommen worden, um insbesondere hinsichtlich der Kosten dieser Fehlfahrten einen Konsens zu finden.

Diese Gespräche haben jedoch ebenfalls zu keinem positiven Ergebnis geführt. Daraufhin sind von einigen Kreisen als Träger des Rettungsdienstwesens Gebührenbescheide an die Bürgerinnen und Bürger versandt worden, die den Rettungsdienst ohne einen Transport in Anspruch genommen haben. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Rettungswagen überhaupt von dem Patienten selbst gerufen worden ist bzw. aus welchem Grund ein Transport in ein Krankenhaus nicht erfolgt ist. Weiterhin ist auffällig, dass den Bürgerinnen und Bürgern im Jahre 2001 auch noch Fehlfahrten des Jahres 2000 in Rechnung gestellt worden sind, was bei der Bürgerbeauftragten die Vermutung aufkommen ließ, dass offensichtlich in Form einer konzertierten Aktion seitens der Träger des Rettungsdienstes versucht worden ist, fehlende Beträge einzufordern.

Diese Praxis ist umso bedauerlicher, als bei der Erteilung der Gebührenbescheide oft nicht auf die Besonderheiten des Einzelfalles eingegangen worden ist. Anders lässt es sich nicht erklären, dass z. B. die Kosten der Fehlfahrten bereits Verstorbenen auferlegt werden sollten. Auch wurde in einem Fall dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass eine Fahrt in das Krankenhaus nicht erfolgt ist, weil der Patient inzwischen verstorben war. Ein Gebührenbescheid über 422,00 DM, der ein Jahr nach dem Tode an die Hinterbliebene gerichtet war, löste erneut Trauer und Betroffenheit aus.

Die Bürgerbeauftragte vertritt daher die Auffassung, dass die ungeklärte Situation der Kostenübernahme für die so genannten Fehlfahrten zwischen den Krankenkassenverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten nicht auf dem Rücken der Bürgerinnen und Bürger ausgetragen werden darf. Sie hat sich an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Krankenkassenverbände gewandt und um

eine rasche Regelung dieses Missstandes zum Wohle der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein gebeten. Dabei kommen sowohl eine Änderung des Rettungsdienstgesetzes, als auch des maßgeblichen § 60 SGB V in Betracht.

Seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein ist eine Bundesratsinitiative gestartet worden, die beabsichtigt, den gesetzlichen Krankenkassen die Kostenübernahme der Fahrten ohne Transport aufzuerlegen. Die Bürgerbeauftragte verfolgt mit großem Interesse den weiteren Verlauf die Beschlüsse des Bundesrates in diesem Bereich.

Am 06.11.2001 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein neues Rettungsdienstgesetz verabschiedet. Danach werden die Träger des Rettungsdienstes und die gesetzlichen Krankenkassen aufgefordert, individuelle Verträge mit dem Ziel zu schließen, die Bürgerinnen und Bürger künftig nicht mit den Kosten der Fehlfahrten zu belasten. Darüber hinaus plädierte der Landtag einstimmig dafür, dass bestehende Gebührenbescheide nicht gezahlt werden müssen.

Die Bürgerbeauftragte betrachtet es im Zuge der Verhandlungen zwischen den Beteiligten als vordringlich, für die Bürgerinnen und Bürger, die Gebührenbescheide erhalten haben, Kostenfreiheit zu erreichen. Darauf noch länger warten zu müssen, ist den Betroffenen nicht zuzumuten.

55 Jahre - zu alt für die gesetzliche Krankenversicherung

Mit dem In-Kraft-Treten des § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zum 01.07.2000 sollte verhindert werden, dass langjährig in einer privaten Krankenversicherung versicherte Personen (z. B. Selbstständige oder Beamte) im Alter in die dann für sie kostengünstigere gesetzliche Krankenversicherung (GKV) wechseln. Dies stellt - nach Auffassung des Gesetzgebers - eine Aushöhlung des Solidarprinzips der gesetzlichen Krankenversicherung dar.

Wie bereits im sechsten Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein dargestellt, ist

Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und bisher privat krankenversichert sind, der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung auch bei Ausübung einer eigentlich versicherungspflichtigen Beschäftigung versperrt (Versicherungsfreiheit).

Auch im Jahre 2001 musste die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten durch diverse Eingaben feststellen, dass diese gesetzliche Bestimmung für Personen in besonderen Lebenslagen zu erheblichen Härten führte und führt. Bei diesem Personenkreis handelt es sich insbesondere um geschiedene Ehefrauen von Selbstständigen und Beamten, die bei der Ehescheidung das 55. Lebensjahr vollendet hatten und während der Ehezeit wie ihr Mann privat versichert waren.

Für diesen Personenkreis bleibt nach der Scheidung als einzige Möglichkeit aufgrund der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen die Versicherung durch eine private Krankenversicherung. Dies gilt auch dann, wenn diese Person einer Erwerbstätigkeit im versicherungspflichtigen Umfang nachgeht.

Dies wäre nicht weiter von Relevanz, wenn nicht bedingt durch die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrundsätze der beiden Versicherungssysteme es zu einer erheblichen Differenz in der Höhe der Versicherungsbeiträge kommen würde.

Die Aufnahme richtet sich in der privaten Krankenversicherung nach anderen Kriterien als in der gesetzlichen. So bemisst sich der Pflichtbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung ausschließlich nach der Höhe des versicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes.

Bei der privaten Krankenversicherung ist dagegen das Eintrittsalter von entscheidender Bedeutung. Zwar wurde von der privaten Versicherungswirtschaft im Jahre 2000 ein so genannter GKV - Tarif (oder auch Standardtarif) eingeführt, der die gleichen Leistungen wie die gesetzliche Krankenversicherung haben soll. Deutlich wurde jedoch im Zuge der Betrachtung, dass dieser Tarif und dessen Höhe das finanzielle Leistungsvermögen der Petenten deutlich übersteigt, da er sich an der oberen Grenze der gesetzlichen Krankenversicherung

orientiert. Damit entspricht dieser Standardtarif vielfach dem Höchstbetrag der gesetzlichen Krankenversicherung

Erschwerend kommt hinzu, dass der Grundbetrag oder GKV-Tarif aufgrund ggf. vorhandener Vor- oder Dauererkrankungen von Personen mit Risikozuschlägen erhöht wird. So kann es zu einer nicht unerheblichen Eigenbeteiligung oder sogar Leistungsausschluss für diese speziellen Erkrankungen kommen.

Die Bürgerbeauftragte vertritt weiterhin die Auffassung, dass vom Gesetzgeber schnellstmöglich eine Regelung getroffen werden muss, die diese Härten verhindert.

Medizinische Früherkennung - nur wenn frau es sich leisten kann

Für die Heilungschancen von Krebserkrankungen ist eine rechtzeitige Feststellung des Tumors von entscheidender Bedeutung. Je früher der Krebs als solcher erkannt wird, desto größer sind die Therapiemöglichkeiten. Wird der Krebs erst in einem fortgeschrittenen Stadium festgestellt, ist die Gefahr der Bildung von Metastasen, die den gesamten menschlichen Organismus befallen, wesentlich größer. In diesen Fällen ist eine vollständige Heilung des Krebses vielfach nicht mehr möglich.

Die von Gynäkologen bzw. Gynäkologinnen im Rahmen der Früherkennung von Brustkrebs durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen beinhalten unter anderem das Abtasten der Brust, um festzustellen, ob es zu einer Geschwulstbildung gekommen ist. Selbst bei negativem Tastbefund wünschen viele Frauen die Durchführung einer Röntgenuntersuchung der Brust (Mammographie), da sie diese Methode für geeigneter halten, den Brustkrebs zweifelsfrei zu erkennen. Sollte bei dem Abtasten der Brust keine Geschwulst festgestellt werden bzw. der Verdacht einer Geschwulst geäußert werden oder in der Familienanamnese bisher der Brustkrebs nicht vorgekommen sein, werden die Kosten der radiologischen Untersuchung der Brust von der gesetzlichen Krankenkasse nicht übernommen.

Die Bürgerbeauftragte ist in Gesprächen mit Bürgerinnen auf die Problematik der Kostenübernahme von Früherkennungsuntersuchungen aufmerksam gemacht worden. Sie vertritt die Auffassung, dass diese Praxis geändert werden sollte. Es sollte allen Frauen ermöglicht werden, eine Mammographie durchführen zu lassen, ohne dass sie mit den anfallenden Kosten belastet werden.

Die Bürgerbeauftragte appelliert daher an die politisch Verantwortlichen, sich dafür einzusetzen, dass die Kosten der Mammographie auch bei Fehlen des Tastbefundes des Gynäkologen / der Gynäkologin bzw. der familiären Indikation in jedem Fall von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Dazu hält sie eine Änderung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für erforderlich und bittet den Schleswig-Holsteinischen Landtag, entsprechend tätig zu werden.

3. Teil

Einzelbeispiele

Eingliederungshilfe und Schule: Das Bohren dicker Bretter

Auch 2001 musste sich die Bürgerbeauftragte wieder mit Eingaben auseinandersetzen, in denen es um die Eingliederung behinderter Schülerinnen und Schüler als Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ging. Hintergrund dieser Eingaben ist zumeist ein schon seit Jahren nicht geklärter Zuständigkeitsstreit zwischen Schulbehörden und Schulträgern einerseits sowie Sozial- und Jugendhilfeträgern andererseits hinsichtlich der Übernahme zur Eingliederung behinderter Schülerinnen und Schüler erforderlicher Sach- und Personalkosten. Die Bürgerbeauftragte hatte hier bereits in ihrem Jahresbericht für 1995 vorgeschlagen, das Schulgesetz zu ändern, und seitdem immer wieder auf das ungeklärte Problem hingewiesen. Kosten für die Eingliederung behinderter Schülerinnen und Schüler sollten im Rahmen des „Systems Schule“ bereitgestellt werden, nicht durch die Sozialhilfe. Die Anregung wurde von den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages jedoch leider nicht aufgenommen. Dass sie weiterhin sinnvoll und richtig ist, belegt der folgende Fall:

Eine sehbehinderte Berufsschülerin wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Die junge Volljährige befand sich in einer Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten und besuchte eine Berufsschule in einer kreisfreien Stadt. Für den Unterricht benötigte sie aufgrund ihrer Behinderung ein Bildschirmlesegerät.

Wohnhaft im benachbarten Landkreis, hatte die Petentin vor Beginn ihrer Ausbildung eine dort gelegene Berufsfachschule besucht. Für den Unterricht hatte der Landkreis als zuständiger Schulträger ein Bildschirmlesegerät zur Verfügung gestellt. In Erwartung, dass der neue Schulträger, die kreisfreie Stadt, das Gerät für den Zeitwert von 5.933,82 DM käuflich erwerben würde, hatte das Schul- und Kulturamt des Kreises dem Schulamt der Stadt das Hilfsmittel zum Einsatz in der dortigen Berufsschule leihweise überlassen.

Die Erwartung wurde jedoch enttäuscht. Das Schulamt lehnte eine Kostenübernahme mit der - rechtlich zutreffenden - Begründung ab, dass nach § 53 Schulgesetz kein Anspruch auf eine Kostenübernahme bestehe. Zwar habe der Schulträger die Aufgabe, den sachlichen Bedarf des Schulbetriebes zu decken, ein persönlicher Anspruch der Schülerin könne aus diesen Vorschriften aber nicht abgeleitet werden. Es wurde empfohlen, einen Antrag auf Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte an das örtlich zuständige Sozialamt des Landkreises zu richten.

Das ausgeliehene Gerät wurde daraufhin vom Landkreis zurückgefordert und abgeholt. Die Unterrichtsteilnahme der Auszubildenden konnte nur dadurch sichergestellt werden, dass die Staatliche Schule für Sehgeschädigte in Schleswig ihrer ehemaligen Schülerin ein vorübergehend nicht benötigtes Gerät aus dem eigenen Bestand auslieh.

Der an das Sozialamt des Landkreises gerichtete Antrag der Petentin auf Übernahme der Kosten für den Erwerb des Bildschirmlesegerätes des Kreises wurde abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass kein Zweifel daran bestehe, dass das beantragte Gerät für den Schulbesuch erforderlich sei. Es sei ein Hilfsmittel, welches ausschließlich für den Einsatz in der Berufsschule genutzt werde. Hierin liege jedoch ein Ablehnungsgrund, da das Bundesverwaltungsgericht entschieden habe, dass die Versorgung mit einem Hilfsmittel auch dann keine Maßnahme der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne der Eingliederungshilfe sei, wenn der Antragsteller dieses Gerät ausschließlich für den Schulbetrieb verwendet.

Außerdem sei es zwar zutreffend, dass nach § 53 Schulgesetz kein Anspruch auf Kostenübernahme bestehe, es ergebe sich aber aus dem Sozialstaatsprinzip, dass der Schulträger bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht verpflichtet sein müsse, eine Schulausbildung in einer Regelschule anzubieten, die keinerlei Kosten für Dritte verursacht. Im Übrigen hätten Schülerinnen und Schüler mit Behinderung aufgrund einer Bekanntmachung des Kultusministeriums zum Nachteilsausgleich bei Leistungsnachweisen einen Anspruch auf Bereitstellung eines speziellen Arbeitsmittels.

Die Bürgerbeauftragte nahm diese Begründung mit großem Erstaunen zur Kenntnis, war sie doch davon ausgegangen, dass den örtlichen Trägern der Sozialhilfe aufgrund der jahrelangen Diskussion und der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts bekannt ist, dass durch § 53 Schulgesetz kein Rechtsanspruch auf Leistungen begründet wird und dieser auch durch nachgeordnete Erlasse oder Bekanntmachungen nicht erlangt werden kann. Erfüllt der Schulträger seine gesetzliche Verpflichtung - aus welchen Gründen auch immer - nicht, kann sich der Sozialhilfeträger insofern nicht auf seine Nachrangigkeit berufen.

Die Bürgerbeauftragte erläuterte dem Kreissozialamt in ihrer Stellungnahme diese Rechtslage wie auch die als Ablehnungsbegründung herangezogene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes. Danach ist die Versorgung mit einem Hilfsmittel zwar keine Maßnahme der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, aber dennoch eine Maßnahme der Eingliederungshilfe („Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln“). Der Rechtsanspruch auf Versorgung mit „anderen Hilfsmitteln“, die dazu bestimmt sind, zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mängel beizutragen, besteht jedoch unabhängig von ihrem Einsatzort und nötigenfalls auch als Doppelausstattung, soweit das Hilfsmittel erforderlich und geeignet ist und die Aufgabe der Eingliederungshilfe mit seinem Einsatz erfüllt werden kann. Dies war in dem vorliegenden Fall gegeben.

Nach Auswertung der Stellungnahme der Bürgerbeauftragten half das Sozialamt dem Widerspruch der Petentin ab und übernahm die Kosten der Versorgung mit dem Hilfsmittel. Das Schulamt des Kreises übergab das in seinem Besitz befindliche Bildschirmlesegerät wieder an die Berufsschule der kreisfreien Stadt. (0851/01)

Sozialhilfe für Bestattungskosten: Verschollener soll Anteil tragen

Nach dem Bundessozialhilfegesetz sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit es dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Verpflichtet sind z. B.

Erben, unterhaltspflichtige Ehegatten und unterhaltsverpflichtete Verwandte in gerader Linie. Als erforderlich werden in der Regel die Kosten für ein so genanntes Sozialbegräbnis angesehen, wobei eventuelle Ansprüche an die Krankenversicherung (Sterbegeld) anzurechnen sind. Zumutbar ist die Kostentragung z. B. dann nicht, wenn das Einkommen des Verpflichteten die allgemeine Einkommensgrenze für die Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen nicht übersteigt.

Bei mehreren Erben z. B. ist jeder Erbe grundsätzlich anteilig verpflichtet. Lässt sich jedoch nicht feststellen, ob ein anderer Miterbe zur Kostentragung nicht in der Lage war, geht dies zu Lasten des Miterben, der die Übernahme der Bestattungskosten nach dem Bundessozialhilfegesetz beansprucht.

An die Bürgerbeauftragte wurde nun der Fall eines 68-jährigen pflege- und sozialhilfebedürftigen Heimbewohners herangetragen, dessen Ehefrau drei Wochen zuvor verstorben war. Neben ihm waren noch vier volljährige Kinder der Ehefrau verpflichtet, die Kosten der Bestattung zu tragen. Davon entfielen auf den Petenten $\frac{4}{8}$ und auf die Kinder je $\frac{1}{8}$. Auf den Antrag des Ehemannes hin, der die Bestattung veranlasst hatte, entschied das Sozialamt, dass dem Antrag entsprochen werden könne und dem beauftragten Bestattungsinstitut die Übernahme der auf den Antragsteller entfallenen Restkosten zugesichert werde. Über den Umfang dieser Restkosten wurde keine Aussage getroffen.

Aus der Kostenübernahmeerklärung, die das Sozialamt dem Bestattungsunternehmen zeitgleich zugeleitet hatte, ergab sich dann, dass dem Unternehmen insgesamt $\frac{7}{8}$ der Kosten zugesichert worden waren. Damit waren die Kostenanteile des Ehemannes und von dreien der ebenfalls sozialhilfebedürftigen Kinder abgedeckt. Da der Aufenthalt des vierten Kindes der Familie nicht bekannt war, konnte dieses zu den Kosten nicht herangezogen werden und auch keinen Antrag auf Übernahme der Kosten durch das Sozialamt stellen. Damit blieb $\frac{1}{8}$ der Aufwendungen ungedeckt und hätte durch den sozialhilfebedürftigen Ehemann als Auftraggeber der Bestattung aus seinem Heimtaschengeld aufgebracht werden müssen.

Der Betreuer des Petenten wandte sich daraufhin erneut an die Behörde und bat darum, die ungedeckten Kosten zusätzlich zu übernehmen, um die Bestattung zu ermöglichen. Dort blieb man jedoch bei der Auffassung, dass man nur den rechnerisch auf den Antragsteller entfallenden Anteil übernehmen könne. Der Petent habe einen Ausgleichsanspruch gegen die anderen Miterben, den er ja zivilrechtlich durchsetzen könne. Dass einer der Mitverpflichteten nicht auffindbar sei, ändere hieran nichts.

Nachdem auch ein Gespräch des beauftragten Bestattungsunternehmers, der nach der Landesverordnung über das Leichenwesen grundsätzlich verpflichtet ist, eine Bestattung innerhalb von neun Tagen vorzunehmen, mit dem Leiter des Sozialamtes ohne Erfolg blieb, bat der Betreuer die Bürgerbeauftragte um Unterstützung. Der Bestattungsunternehmer hatte sich der Menschenwürde verpflichtet gefühlt und die ungedeckten Kosten verauslagt. So konnte die Verstorbene zwischenzeitlich - 18 Tage nach ihrem Tod - bestattet werden.

Die durch die Bürgerbeauftragte vorgenommene Überprüfung der Rechtsauffassung des Sozialhilfeträgers ergab, dass diese grundsätzlich nicht zu beanstanden war. Der Petent war verpflichtet, sich vor Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen selbst zu helfen. Er hätte also versuchen müssen, den verschollenen Sohn seiner Ehefrau zu finden und dessen Kostenanteil zu erhalten. Im Laufe ihrer Ermittlungen stellte die Bürgerbeauftragte jedoch fest, dass das Sozialamt im Rahmen der Heranziehung der Kinder zum Unterhalt für die sozialhilfebedürftige Ehefrau bereits erfolglos versucht hatte, den Aufenthalt des Sohnes in Erfahrung zu bringen.

Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten war deshalb nicht davon auszugehen, dass eventuelle Ermittlungsversuche des Petenten erfolgreicher sein könnten als die, die das Sozialamt bereits angestellt hatte. Dass die Unaufklärbarkeit von Einkommens- und Vermögensverhältnissen anderer Verpflichteter grundsätzlich zu Lasten des Anspruchsberechtigten geht, könne jedoch nur dann gelten, wenn auch die Möglichkeit besteht, Einkommens- und Vermögensverhältnisse festzustellen. Dies war hier jedoch offensichtlich nicht der Fall. Der sozialhilferechtliche Anspruch des

Ehemannes auf Übernahme von Bestattungskosten müsse sich daher auch auf den Eigenanteil des Sohnes erstrecken.

Das Sozialamt schloss sich der Auffassung der Bürgerbeauftragten an und kam zu dem Ergebnis, dass dem Antragsteller die Realisierung des Ausgleichsanspruches gegenüber dem Sohn seiner Ehefrau tatsächlich nicht möglich war.

Vier Monate nach dem Tod der Ehefrau wurde der entsprechende Kostenanteil an den Bestattungsunternehmer überwiesen. (1027/01)

Sozialhilfe: Wider besseres Wissen

Wie der Grundsatz der familiengerechten Hilfe ins Gegenteil verkehrt wird

Eine Mutter von sechs Kindern im Alter zwischen 10 und 18 Jahren hatte sich von ihrem Ehemann getrennt und musste nun allein den Lebensunterhalt für sich und die Kinder sicherstellen. Da sie neun Monate vor der Trennung eine dreijährige Ausbildung zur Krankenschwester begonnen hatte, stand ihr selbst nur eine Ausbildungsvergütung zur Verfügung, die zusammen mit dem Kindergeld, einer Unterhaltsleistung von nur ca. 570,00 DM und der Ausbildungsvergütung der ältesten Tochter nicht ausreichten, den Bedarf des Sieben-Personen-Haushaltes zu decken. Sie beantragte daher Sozialhilfe.

Eine Woche später traf der Bescheid des Sozialamtes ein. Der Eingang des Antrages wurde bestätigt, eine Leistung abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Petentin und ihre volljährige Tochter sich in der Ausbildung befinden, daher grundsätzliche Ansprüche auf Ausbildungsförderung (BAföG) hätten. Der Antrag müsse „vollinhaltlich abgelehnt werden, da Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes oder § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben.“ Ein Härtefall könne nicht berücksichtigt werden.

Da die allein erziehende Mutter zugleich mit der laufenden Hilfe auch Busgeld für ihre fünf Schulkinder und Bekleidungshilfe beantragt hatte, konnte sie sich nicht vorstellen, dass die Entscheidung richtig war. Sie wandte sich daher mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte.

Diese stellte mit Erstaunen fest, dass der Sozialhilfebedarf der fünf minderjährigen Kinder weder ermittelt noch auf deren Anspruch auf irgendeine Weise eingegangen worden war. Sie ermittelte außerdem, dass sowohl die Mutter wie auch die volljährige Tochter dem Grunde nach sozialhilfeberechtigt waren.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes schließt die Sonderregelung des Bundessozialhilfegesetzes für Auszubildende (§ 26 BSHG) den Hilfsanspruch nur für einen ausschließlich ausbildungsgeprägten Bedarf aus. Nicht erfasst von diesem Ausschluss wird dagegen der Anspruch auf solche Leistungen, die zwar nach ihrer Zuordnung im Gesetz Hilfe zum Lebensunterhalt sind, aber einen Bedarf betreffen, der durch besondere Umstände bedingt ist, die von der Ausbildung unabhängig sind. Darunter fällt auch der Mehrbedarf für Alleinerziehende, der der Mutter hier grundsätzlich zu gewähren war.

Eine weitere Ausnahme ergibt sich unmittelbar aus dem Bundessozialhilfegesetz. Im zweiten Absatz der vom Sozialamt zum Nachteil der Antragstellerin angewendeten Sonderregelung wird nämlich u. a. bestimmt, dass Auszubildende dann doch einen Sozialhilfeanspruch haben, wenn sie im elterlichen Haushalt wohnen und deshalb keine Ausbildungsförderung oder Berufsausbildungsbeihilfe erhalten können. Dies war bei der volljährigen Tochter gegeben.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich noch am selben Tage mit dem Sozialamt in Verbindung, übermittelte ihre Rechtsauffassung und bat um Prüfung. Eine Rückmeldung innerhalb der nächsten vier Tage wurde ihr zugesagt.

Als nach zwischenzeitlicher Erinnerung nach mehr als einer Woche immer noch keine Rückmeldung erfolgt war, die Familie jetzt jedoch

dringend Hilfe zum Lebensunterhalt benötigte, bat die Bürgerbeauftragte darum, eine Abschlagszahlung vorzunehmen, da die Rechtslage ja eindeutig sei. Wiederum wurde Prüfung zugesagt. Als sich die Antragstellerin am nächsten Tag vereinbarungsgemäß mit der zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung setzte, wurde ihr erneut entgegen gehalten, dass Ansprüche nicht bestünden. Nach Unterrichtung durch die Petentin bat die Bürgerbeauftragte daraufhin schriftlich um Übersendung der Berechnung des Hilfebedarfs der sechs Kinder, die nach mehrfacher Erinnerung und Nachfrage auch bei der zuständigen Vorgesetzten dann vier Wochen nach der ersten Kontaktaufnahme unvollständig vorgelegt wurde.

Der Mutter wurde darin ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung zugerechnet und für zwei der Kinder ein laufender Sozialhilfeanspruch ermittelt. Die Hilfeberechnung für die volljährige Tochter fehlte weiterhin und musste erneut angefordert werden. Fünf Tage später teilte das Sozialamt mit, dass die Auszubildende aufgrund der Sonderregelung für Auszubildende keinen Anspruch auf Sozialhilfe hätte und darüber hinaus ein Antrag nicht vorläge.

Die Bürgerbeauftragte erinnerte daraufhin erneut schriftlich an die bereits übermittelte Rechtsauffassung und wies darauf hin, dass der Hilfebedarf der Tochter dem Sozialamt bereits seit dem vor nunmehr über sechs Wochen gestellten Antrag bekannt sei. Nach § 5 BSHG setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. Eines formalen Antrages bedarf es grundsätzlich nicht; es gehört jedoch zu den Mitwirkungspflichten, ein entsprechendes Formular nach Aushändigung einzureichen. Die Bürgerbeauftragte bat darum, dies der Auszubildenden zuzusenden. Diese Bitte wurde nicht erfüllt. Zwei Wochen später erhielt die Bürgerbeauftragte jedoch die Hilfeberechnung, aus der sich ergab, dass sich für die Auszubildende trotz des jetzt zugestandenen grundsätzlichen Anspruches eine tatsächliche Zahlung nicht ergab. Ihr eigenes Einkommen aus Kindergeld und Ausbildungsvergütung überschritt den Sozialhilfebedarf.

Zwischenzeitlich ging auch ein Abhilfebescheid - die Petentin hatte zur Fristwahrung Widerspruch gegen die Ablehnung erhoben - über die

Hilfe für die Mutter und die fünf minderjährigen Kinder ein, aus dem sich ein monatlicher Leistungsanspruch von 678,50 DM ergab. Die Hilfe für die seit Antragstellung vergangenen zwei Monate wurde ausgezahlt.

Zitat: „Bei der Gewährung der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen“ (§ 7 BSHG). (006/01)

Sozialhilfe: Unkenntnis schützt vor Leistung nicht

Sozialamt muss Hilfe zur Familienplanung leisten

Die Betreuerin einer jungen Frau, die in einer Einrichtung für behinderte Menschen lebt, hatte für ihre Betreute die Übernahme der Kosten für die Anti-Baby-Pille beim Sozialamt beantragt. Die Kostenübernahme wurde abgelehnt. In dem Bescheid wurde ausgeführt, dass keine Möglichkeit bestehe, die Kosten aus Mitteln der Sozialhilfe zu übernehmen, weil die Krankenkasse eine Kostenübernahme ebenfalls abgelehnt habe. Das Sozialamt führte weiter aus, dass nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) über die Krankenhilfe die Leistungen in der Regel den Leistungen entsprechen sollen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

Die Krankenversicherung kann die Kosten für Verhütungsmittel nur dann übernehmen, wenn wegen des Vorliegens einer Krankheit die Verhütung einer Schwangerschaft angezeigt ist. Hier sollte die Empfängnisverhütung jedoch der Familienplanung dienen und eine Schwangerschaft aus sozialen Gründen verhindert werden. Die Betreuerin erhob vorsorglich Widerspruch gegen die Entscheidung und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Diese stellte fest, dass die Behörde die zum Zeitpunkt des Antrags geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenhilfe zwar richtig zitiert, jedoch die falsche Vorschrift angewendet hatte. Ob eine

Leistung nach anderen Vorschriften hätte erbracht werden können, wurde offensichtlich nicht geprüft.

Nach § 37 b (Gesetzesfassung bis zum 30.06.2001) bzw. § 36 BSHG (Gesetzesfassung ab dem 01.07.2001) müssen die Kosten für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel im Rahmen der Hilfe zur Familienplanung übernommen werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Leistung der Krankenhilfe bzw. Hilfe bei Krankheit (Neufassung).

Im Übrigen ist mit Wirkung vom 01.07.2001 auch gesetzlich bestimmt, dass die Sozialhilfeleistungen zur Krankenbehandlung denen der Krankenversicherung entsprechend gewährt werden, das Sozialamt aber dennoch (mehr) leisten muss, wenn das Krankenversicherungsrecht finanzielle Eigenleistungen der Versicherten vorsieht, eine Befreiung von den Teilkosten durch die Krankenkasse nicht erfolgen kann und die Betroffenen den notwendigen Bedarf nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können.

Die Bürgerbeauftragte setzte das Sozialamt über die anzuwendende Vorschrift in Kenntnis. Dem Widerspruch wurde daraufhin abgeholfen und die Kosten für das Verhütungsmittel übernommen. (1226/01)

Kindergeld: Komplizierter geht es nicht

Ein 70-jähriger Rentner wandte sich in einer Kindergeldangelegenheit an die Bürgerbeauftragte. Sein Sohn studierte seit Oktober 1997 an einer staatlich anerkannten privaten Ausbildungsstätte. Die hierfür anfallenden Studiengebühren von monatlich 560,00 DM und seinen Lebensunterhalt finanzierte er durch eine Nebentätigkeit bei einem Call-Center, die ihm von der Ausbildungsstätte vermittelt worden war.

Im Jahre 1999 überschritten die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit den für das Kindergeld maßgebenden Grenzbetrag. Als abzugsfähig berücksichtigte das Arbeitsamt nur Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrages. Deshalb forderte es als zuständige Familienkasse mit Bescheid vom 15.02.2000 das für 1999 gezahlte Kindergeld in Höhe von 3.000,00 DM vom Petenten zurück. Den Einspruch des Petenten wies die Familienkasse mit der Begründung

zurück, dass Studiengebühren nicht als Werbungskosten anerkannt würden, weil diese nicht beruflich veranlasst seien.

Als der Petent sich drei Monate später an die Bürgerbeauftragte wandte, war die Einspruchsentscheidung längst unanfechtbar geworden. Er hatte das zurückgeforderte Kindergeld bereits an die Familienkasse zurückgezahlt.

Da die maßgebende Rechtsgrundlage - das Einkommensteuergesetz - ein Bundesgesetz ist und darüber hinaus auch eine Bundesbehörde, nämlich das Arbeitsamt, tätig geworden war, riet die Bürgerbeauftragte dem Petenten, die Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu richten, was der Petent mit ihrer Unterstützung auch tat.

Der Petitionsausschuss forderte eine Stellungnahme des Bundesamtes für Finanzen an und leitete sie an den Petenten weiter. Dadurch wurde die Bürgerbeauftragte auf ein laufendes Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof aufmerksam. In diesem Verfahren ging es wie im vorliegenden Falle darum, ob Studiengebühren für den Besuch inländischer Hochschulen abzugsfähig seien. Das Verfahren war noch nicht abgeschlossen. Die Bürgerbeauftragte fand jedoch heraus, dass der Bundesfinanzhof bereits Anfang 1998 das Bundesministerium für Finanzen aufgefordert hatte, dem Verfahren beizutreten und zu der aufgeworfenen Rechtsfrage Stellung zu nehmen. Bereits in diesem Beschluss hatte der Bundesfinanzhof die Auffassung vertreten, dass Studiengebühren als Aufwand für „besondere Ausbildungszwecke“ abzugsfähig seien, und zwar auch beim Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte. Am 14.11.2000 verkündete der Bundesfinanzhof ein Urteil mit demselben Inhalt. Aufgrund einer Dienstanweisung des Bundesamtes für Finanzen an die Familienkassen durften diese dennoch nur Gebühren für ausländische Ausbildungsstätten als abzugsfähig berücksichtigen.

Der Petent hatte seit Anfang 2000 für seinen Sohn wieder Kindergeld erhalten, weil dieser ein geringeres Einkommen als vorher erzielte. Das Kindergeld für 1999 wurde ihm jedoch - formal korrekt - nicht zurückgezahlt. Die Bürgerbeauftragte vermochte sich mit diesem Ergebnis nicht abzufinden. Sie schaltete das Landesarbeitsamt Nord

ein und bat für den Petenten um Unterstützung. Nachdem sie den vorstehenden Sachverhalt geschildert hatte, kritisierte sie, dass trotz des bereits vorliegenden Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 20.02.1998 das Einspruchsverfahren, das zwei Jahre später lief und genau die gleiche Rechtsfrage zum Inhalt hatte, nicht ausgesetzt worden war.

Selbst wenn aus fiskalischen Gründen über den Einspruch entschieden werden musste, hätte der Petent über das Revisionsverfahren unterrichtet werden müssen, damit er durch eine zur Fristwahrung erhobene Klage die Bestandskraft der Entscheidung hätte abwenden können. Im Hinblick auf diesen aus Sicht der Bürgerbeauftragten äußerst unglücklichen Verfahrensablauf bat sie das Landesarbeitsamt um Prüfung, ob es noch Möglichkeiten gebe, dem Petenten das Kindergeld für 1999 wieder auszuzahlen.

Nicht einmal drei Wochen später erhielt der Petent eine schriftliche Antwort des Landesarbeitsamtes. Danach sei die zuständige Familienkasse darauf hingewiesen worden, dass unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 14.11.2000 und der inzwischen geänderten Dienstanweisung im Jahre 1999 ein Kindergeldanspruch bestanden habe. Das Schreiben der Bürgerbeauftragten könne als erneute Antragstellung angesehen werden, so dass dem Petenten gleich ein Festsetzungsbescheid erteilt werden könne.

Etwa einen Monat später teilte der Petent der Bürgerbeauftragten mit, dass das Arbeitsamt ihm das Kindergeld für das Jahr 1999 wieder ausgezahlt habe. (951/00)

Ausbildungsförderung: Eine neue Vorschrift und ihre Auslegung

Ein Physikstudent wandte sich wegen der Ablehnung seines Antrages auf so genannte Studienabschlussförderung an die Bürgerbeauftragte. Er hatte gegen den Ablehnungsbescheid bereits Widerspruch eingelegt und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Die Förderungshöchstdauer für sein Studienfach endete mit Ablauf des Monats März 2000. Der Petent war am 05.12.2000 zur Abschlussprüfung zugelassen worden und hatte am 29.06.2001 den Antrag auf Studienabschlussförderung gestellt. Er hatte seinem Antrag auch eine Bescheinigung der Universität beigefügt, nach der er voraussichtlich im März 2002 seine Ausbildung abschließen werde.

Nach § 15 Abs. 3 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) kann Auszubildenden an Hochschulen für höchstens zwölf Monate eine Studienabschlussförderung gewährt werden. Diese Vorschrift wurde mit Wirkung vom 01.04.2001 geändert. Seit diesem Zeitpunkt können Studierende die Abschlussförderung auch dann erhalten, wenn sie spätestens innerhalb von vier Semestern nach dem Ende der Förderungshöchstdauer zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass die Ausbildung innerhalb des Förderungszeitraumes abgeschlossen werden kann. In der vorher geltenden Fassung sah diese Vorschrift eine Studienabschlussförderung nur im unmittelbaren Anschluss an die Förderungshöchstdauer vor.

Das Studentenwerk Schleswig-Holstein als zuständiges Amt für Ausbildungsförderung legte die neue Vorschrift so aus, dass der Zeitraum zwischen der Zulassung zur Prüfung und dem Abschluss des Studiums zwölf Monate nicht überschreiten dürfe. Die Bürgerbeauftragte konnte dem Gesetzestext eine solche Einschränkung jedoch nicht entnehmen. Deshalb wandte sie sich mit einer schriftlichen Stellungnahme an das Studentenwerk und legte ihre Rechtsauffassung dar. Da das Gesetz über den Beginn der 12-Monats-Frist keine Angabe enthalte, müsse der Antragszeitpunkt maßgebend sein. Zwischen dem Antragszeitpunkt (29.06.2001) und dem voraussichtlichen Ende des Studiums (März 2002), lägen aber weniger als zwölf Monate, so dass der Petent von der Studienabschlussförderung nicht ausgeschlossen werden könne. Die Auslegung des Studentenwerks würde dazu führen, dass alle Auszubildenden von der Studienabschlussförderung ausgeschlossen wären, bei denen die Prüfungsphase länger als zwölf Monate dauere.

Daraufhin hob die Widerspruchsstelle des Studentenwerks den Ablehnungsbescheid auf. Sie teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass

ihre Rechtsauffassung zutreffend sei. Die Ablehnungsbegründung beziehe sich auf eine überholte Gesetzeslage. Dem Petenten stehe die beantragte Förderung dem Grunde nach zu. Er werde zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen neuen Bescheid erhalten.

Etwa einen Monat später teilte der Petent der Bürgerbeauftragten mit, dass er den Bewilligungsbescheid erhalten habe und damit zufrieden sei. (1023/01)

Wohngeld: Ideen muss man haben!

Eine Mutter wandte sich in der Wohngeldangelegenheit ihres 22-jährigen Sohnes an die Bürgerbeauftragte. Der junge Mann hatte eine Berufsausbildung abgeschlossen, war danach jedoch psychisch erkrankt. Weil er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht Fuß fassen konnte, bewilligte ihm das Arbeitsamt eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme im Arbeitstrainingsbereich einer Werkstatt für Behinderte, die er bereits angetreten hatte. Er lebte in einer Mietwohnung, die im Jahre 1986 durch Ausbau des Dachgeschosses in einem Altbau entstanden war. Seinen Lebensunterhalt bestritt er aus Unterhaltszahlungen seiner Eltern.

Der Wohngeldantrag war zunächst mit der Begründung abgelehnt worden, dass alleinstehende Auszubildende, deren Ausbildung grundsätzlich mit einer Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Wohngeld haben. Mit Hilfe der Bürgerbeauftragten legte der Petent gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch ein.

Die Bürgerbeauftragte gab gegenüber der Wohngeldstelle eine schriftliche Stellungnahme ab. Sie wies darauf hin, dass der Petent als Rehabilitand an einer Maßnahme im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte teilnehme. Diese Maßnahme schließe einen Anspruch auf Wohngeld nicht aus. Als Antwort erhielt die Bürgerbeauftragte einen Telefonanruf des zuständigen Sachbearbeiters der Wohngeldstelle. Er teilte mit, dass dem Widerspruch abgeholfen werde. Vor der Bewilligung müssten aber

noch Einzelheiten ermittelt werden. Damit war für den Petenten das Problem aber keineswegs gelöst.

Kurze Zeit später erschien der Petent mit zwei Briefen der Wohngeldstelle bei der Bürgerbeauftragten. Einmal äußerte die Wohngeldstelle Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsangaben. Der Petent könne mit dem Elternunterhalt und dem zu erwartenden Wohngeld seinen Lebensunterhalt einschließlich der Miete nicht bestreiten. Zum anderen fragte die Wohngeldstelle an, ob der Petent wegen des Umfangs der „Modernisierung“ der gemieteten Wohnung im Jahre 1986 mit einer Besichtigung durch die Bewertungsstelle des Stadtvermessungsamtes einverstanden sei.

Für den Petenten nicht erkennbar, stand der Inhalt beider Briefe in einem engen Zusammenhang. Die Beantwortung der Frage, ob seine von ihm mitgeteilten Einnahmen ausreichend seien, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und die Miete zu zahlen, hing auch von der Höhe des zu erwartenden Wohngeldes ab. Diese wiederum war abhängig von dem Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung. Je früher eine Wohnung bezugsfertig wurde, um so geringer ist der Wohngeldanspruch.

Bei bereits vorhandenem Wohnraum können spätere bauliche Änderungen nur in Ausnahmefällen dazu führen, dass das Jahr der Bezugsfertigkeit geändert werden und damit ein höherer Wohngeldanspruch entstehen kann. Dabei muss es sich um umfangreiche und kostenintensive Umbauten zur Anpassung an veränderte Wohngewohnheiten handeln, die in der Regel mit Grundrissveränderungen verbunden sind. Offenbar ging die Wohngeldstelle davon aus, dass im Dachgeschoss des Hauses schon vor 1986 Wohnraum vorhanden war und wollte klären, ob durch bauliche Änderungen die Voraussetzungen für eine Änderung der Bezugsfertigkeit vorlagen.

Die Bürgerbeauftragte hielt das von der Wohngeldstelle vorgeschlagene Verfahren für überflüssig. Deshalb schrieb sie die Wohngeldstelle nochmals an. Sie erklärte, dass es sich nicht um eine „Modernisierung“, sondern um einen Ausbau des Dachgeschosses handele. Im Jahre 1986 seien im Dachgeschoss des Hauses, in dem

sich vorher kein Wohnraum befunden habe, zusätzlich drei Mietwohnungen entstanden. Sie bat die Wohngeldstelle, beim Bauamt der Stadt nachzufragen, da sie davon ausgehe, dass für diese Maßnahmen Baugenehmigungen erforderlich gewesen seien. Daraufhin wurde dem Petenten das beantragte Wohngeld ohne Ortsbesichtigung bewilligt. (1421/00)

Was ist CFS?

Eine 37-jährige Frau rief die Bürgerbeauftragte in ihrer Pflegeversicherungsangelegenheit an. Obwohl sie sich schon viele Monate so schwach fühle, dass sie manchmal tagelang nicht aus dem Bett komme, habe die Pflegeversicherung ihren Antrag auf Pflegeleistungen abgelehnt. Ein Grundpflegebedarf sei nicht festgestellt worden.

Aus dem Beratungsgespräch ergab sich, dass bisher kein Arzt eine Diagnose für ihre Erkrankung gestellt hatte. Ohne Diagnose erschien es der Bürgerbeauftragten aussichtslos, wegen der Gesundheitsstörungen Sozialleistungen irgendwelcher Art zu erhalten.

Die von der Petentin geschilderten Symptome, bei denen schwere Erschöpfungszustände unklarer Ursache im Vordergrund standen, erinnerten die Bürgerbeauftragte an die Bearbeitung einer anderen Eingabe, die die an „CFS“ (Chronic Fatigue Syndrome) erkrankte Tochter einer anderen Petentin betraf. Letztere hatte aufgrund ihrer negativen Erfahrungen mit Behörden eine Selbsthilfegruppe gegründet. Die Bürgerbeauftragte stellte den Kontakt zwischen beiden Petentinnen her. Auf diese Weise erfuhr die 37-jährige von einem Spezialisten, der nach umfangreichen Untersuchungen die Diagnose „CFS“ stellte.

Inzwischen hatte die Petentin auch die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente beantragt. Auch in diesen Verfahren hatte sie wegen der ursprünglich fehlenden Diagnose erhebliche Schwierigkeiten.

Als erste Institution bewilligte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) nach einer fehlgeschlagenen Rehabilitationsmaßnahme die beantragte Rente. Die von der BfA durchgeführte persönliche Begutachtung dürfte auch für andere Behörden wichtige Erkenntnisse liefern. Deshalb informierte die Bürgerbeauftragte das Landesamt für soziale Dienste (LAsD) über die positive Entscheidung des Rentenversicherungsträgers und bat um Beiziehung des Gutachtens. Aufgrund der Einverständniserklärung der Petentin kann das LAsD dieses Gutachten auch der Bürgerbeauftragten zugänglich machen. Möglicherweise kann dann

auch der Medizinische Dienst (MDK) anhand dieses Gutachtens eine positive Empfehlung an die Pflegekasse abgeben.

Dieser Fall zeigt, dass Sozialleistungen, die aufgrund von Gesundheitsstörungen gewährt werden, nur erbracht werden können, wenn die Gesundheitsstörung in Form einer ärztlichen Diagnose feststeht. In vielen Fällen können die richtigen Diagnosen nur von einer/m Spezialistin/en gestellt werden. Auskünfte hierüber können bei den Krankenkassen eingeholt werden. (60/01 u. 585/01)

Was passiert, wenn ein körperbehinderter alter Mensch an Demenz erkrankt?

Eine Frau, die mit ihrem Ehemann und ihrem 92-jährigen Vater seit 40 Jahren in derselben Wohnung zusammenlebte, bat die Bürgerbeauftragte im Namen ihres Vaters in seiner Pflegeversicherungsangelegenheit um Unterstützung.

Der Petent bezog Leistungen der Pflegestufe I. Seine Tochter hatte für ihn Höherstufung beantragt. Der Antrag war nach Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MDK) von der Pflegekasse abgelehnt worden. Dagegen hatte die Tochter Widerspruch eingelegt.

Sie beanstandete, dass die Pflegefachkraft, die ihren Vater im Auftrag des MDK begutachtet hatte, sich nur auf seine Antworten verlassen hätte, ohne sie zu überprüfen. Ihr Vater sei zeitlich und räumlich desorientiert und so stark verwirrt, dass er sich in der Wohnung nicht mehr zurechtfinde. Dadurch werde die Hilfe bei den notwendigen Verrichtungen, die schon wegen der Oberarmamputation rechts und der altersbedingten Beschwerden erforderlich sei, wesentlich erschwert. Sie pflege ihren Vater auch nicht allein, sondern werde von einem Pflegedienst beraten und von einer privaten Pflegekraft unterstützt. Die einzelnen Hilfen waren in einem über zwei Wochen geführten Pfl egetagebuch dokumentiert.

Zur Unterstützung des Widerspruches forderte die Bürgerbeauftragte von der Pflegekasse das Gutachten des MDK an, bat die private Pflegekraft - eine ausgebildete Arzthelferin mit langjähriger Erfahrung

in der Altenpflege - um eine schriftliche Erklärung über die von ihr geleisteten Hilfen und nahm nach Eingang dieser Unterlagen gegenüber der Pflegekasse schriftlich zur Sache Stellung.

Sie führte aus, dass für den relativ hohen Hilfebedarf das Zusammenwirken der Folgen der Kriegsverletzung des Petenten mit der Demenz kennzeichnend sei. Der Petent habe für ihn lebenswichtige Funktionen „verlernt“. Als er im Jahre 1943 seinen rechten Arm verloren habe, sei er bereits 34 Jahre alt gewesen. In diesem Alter habe er als Rechtshänder eine vollständige Übernahme der Funktionen der rechten Hand durch die linke nicht mehr erreichen können. Schon damals sei er nicht in der Lage gewesen, für sich selbst zu sorgen. Seine Hilfebedürftigkeit sei in der Familie aufgefangen worden und habe keine besondere Belastung dargestellt. Jetzt wirke sich diese Kriegsverletzung durch die hinzutretende Demenz besonders stark aus. Der Petent könne mit der linken Hand keine gezielten Bewegungen mehr ausführen.

Die Bürgerbeauftragte schilderte den Hilfebedarf bei den einzelnen Verrichtungen und die Organisation der Pflege, an der nicht nur die Pflegekraft und die Tochter des Petenten, sondern auch deren Ehemann beteiligt waren. Auch im Hinblick auf die weitere Verschlechterung seines Zustandes bat sie um eine erneute häusliche Begutachtung.

Zwei Monate lang passierte nichts. Dann legte die Tochter des Petenten der Bürgerbeauftragten ein ärztliches Attest vor, mit dem die rasch fortschreitende Demenz nochmals bescheinigt wurde. Die Bürgerbeauftragte leitete das Attest an die Pflegekasse weiter.

Einen Monat später erhielt die Tochter des Petenten von der Pflegekasse ohne erneute häusliche Begutachtung einen Abhilfebescheid. Die Pflegekasse verwies auf ein neues Gutachten des MDK, das dieser offenbar nach Aktenlage erstattet hatte. Sie bewilligte dem Petenten die Pflegestufe II, und zwar nicht, wie in Widerspruchsverfahren sonst üblich, ab Einlegung des Widerspruches, sondern rückwirkend ab Antragstellung. (607/01)

Die Wohnumfeldverbesserung

Die Ehefrau eines 78-jährigen demenzkranken Mannes, der Leistungen der Pflegestufe II erhielt, wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil die Pflegekasse es abgelehnt hatte, im Rahmen der Wohnumfeldverbesserung die Kosten für eine höhere WC-Anlage und die Ausstattung der vorhandenen Dusche mit Haltegriffen und Einhangsitz zu übernehmen. Die Pflegekasse hatte lediglich eine mobile Toilettensitzerhöhung und einen Drehsitz für die vorhandene Badewanne bewilligt.

Die Bürgerbeauftragte konnte in ihrer Stellungnahme an die Pflegekasse auf den bereits eingelegten Widerspruch zurückkommen. Sie erläuterte nochmals ausführlich, warum die von der Pflegekasse bewilligten Hilfsmittel für den Petenten nicht geeignet waren.

Aufgrund von Erfahrungen sei zu erwarten, dass der Petent wie andere Betroffene wegen seiner Demenz auf eine mobile Toilettensitzerhöhung mit Verunsicherung und Ablehnung reagieren werde. Außerdem wäre dieses Hilfsmittel schon deshalb nicht ausreichend, weil das WC aufgrund der Körpergröße des Petenten und der Auswirkungen der zusätzlich vorhandenen Parkinson-Erkrankung 60 cm hoch sein müsse. Ein Standard WC-Becken sei nur 40 cm hoch. Eine mobile Toilettensitzerhöhung könne diesen Unterschied nicht ausgleichen, so dass das Becken ohnehin auf einen Sockel montiert werden müsse.

Die beim Duschen auftretenden Probleme könnten mit dem bewilligten Badewannendrehsitz ebenfalls nicht gelöst werden. Die Wohnung des Petenten und seiner Ehefrau verfüge über zwei nebeneinander liegende Bäder mit je einem WC. Über der Badewanne befinde sich der Gasdurchlauferhitzer, der die gesamte Wohnung mit Warmwasser versorge. Dieser mache bei Inbetriebnahme nicht nur erheblichen Lärm, sondern sauge für den Verbrauchsvorgang auch die erwärmte Luft aus dem Raum ab. Die Pflege des Petenten wäre in diesem Raum viel ungünstiger durchzuführen als in dem anderen Badezimmer mit Dusche. Eine Möglichkeit, den Durchlauferhitzer an anderer Stelle zu platzieren, bestehe nicht, weil sich an dieser Stelle der Schornstein für die Abluft befinde.

Aufgrund der von der Bürgerbeauftragten vorgetragenen Argumente erteilte die Pflegekasse einen Abhilfebescheid. (2137/00)

Gesetzliche Rentenversicherung: Keine Rente trotz Blindheit und Rheuma

Ein 47-jähriger im öffentlichen Dienst beschäftigter Mann beantragte im Jahre 2000 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Der Petent ist blind und leidet an einer chronischen entzündlich-rheumatischen Erkrankung der Wirbelsäule (Morbus Bechterew), die es ihm unmöglich machte, seine Beschäftigung an seinem speziellen Blinden-Arbeitsplatz im Telefondienst schmerzfrei auszuüben. Die erforderlichen Schmerzmittel setzten seine Konzentrationsfähigkeit erheblich herab. Deshalb war der Petent arbeitsunfähig.

Die BfA lehnte zunächst den Rentenanspruch mit der Begründung ab, dass der Petent - trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigungen - seine bisherige Tätigkeit vollschichtig weiter ausüben könne und er folglich nicht berufs- bzw. erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sei. Gegen diesen Bescheid hatte der Petent Widerspruch erhoben und wandte sich nunmehr mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte.

Im Verlauf des Widerspruchsverfahrens erklärte sich die BfA bereit, ab dem 01.01.2001 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu gewähren. Da jedoch die Entgeltfortzahlung bzw. später das Krankengeld auf die Rente anzurechnen war und diese die maßgeblichen Hinzuverdienstgrenzen überschritten, kam es zu keiner Zahlung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Deshalb betrieb der Petent das Widerspruchsverfahren weiter, zumal seine behandelnden Ärzte der Auffassung waren, dass der Petent voll erwerbsgemindert sei.

Während des Widerspruchsverfahrens reduzierte der Petent seine wöchentliche Arbeitszeit auf 15 Stunden und nahm seine Beschäftigung wieder auf. Mit dem geringeren Arbeitsentgelt hielt er

die entsprechende Hinzuverdienstgrenze ein und konnte deshalb die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe erhalten.

Der Widerspruch, mit dem der Petent eine Rente wegen voller Erwerbsminderung begehrte, wurde daraufhin zurückgewiesen. Die BfA vertrat auch im Widerspruchsbescheid die Auffassung, dass der Petent auf Dauer noch mindestens 3 Stunden/täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein könne.

Nachteilig wirkte sich bei diesem Petenten das Rentenreformgesetz 2000 aus, das zum 01.01.2001 in Kraft getreten ist. Das neue Rentenrecht enthält unter anderem Änderungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Der gravierende Unterschied zwischen dem alten und neuen Recht besteht darin, dass der Versicherungsfall der „Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit“ durch den der „Erwerbsminderung“ ersetzt worden ist. Bisher war bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch die berufliche Qualifikation von Bedeutung (Berufsschutz). Eine Verweisung auf andere Tätigkeiten war somit nur in begrenztem Maße möglich. Maßstab für die Beurteilung der Erwerbsminderung war die Erwerbstätigkeit in einem zumutbaren Beschäftigungsverhältnis.

Seit dem 01.01.2001 kommt es bei der Beurteilung ausschließlich auf das zeitliche Leistungsvermögen des Versicherten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes an. Für Personen, die vor dem 01.01.1961 geboren sind, hat der Gesetzgeber einen begrenzten Berufsschutz vorgesehen, der sich wie bisher an der Qualifikation des Antragstellers orientiert. In diesem Fall beträgt die Berufsunfähigkeitsrente aber nur noch die Hälfte gegenüber bisher zwei Dritteln der Vollrente.

Nach dem neuen Rentenrecht besteht für Versicherte ein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente, wenn sie

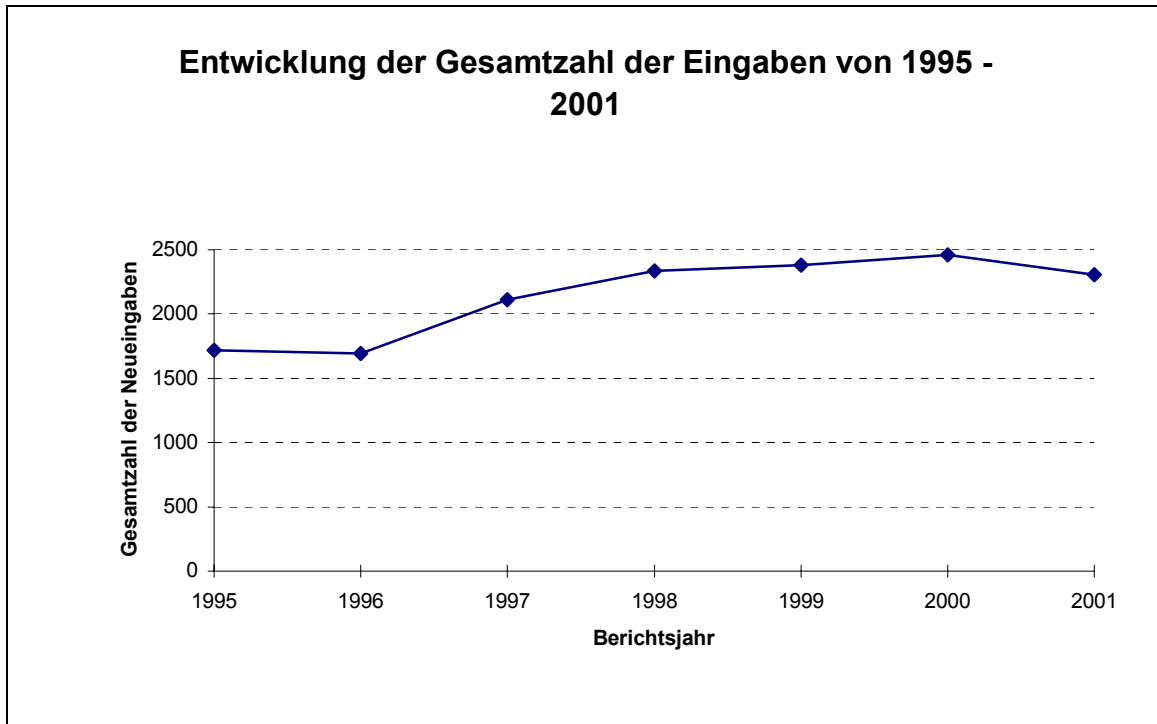
- nur noch unter drei Stunden täglich arbeiten können (Rente wegen voller Erwerbsminderung) sowie
- noch drei Stunden bis unter sechs Stunden täglich arbeiten können (Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe der halben Rente wegen voller Erwerbsminderung).

Wer noch sechs Stunden und länger täglich arbeiten kann, hat keinen Rentenanspruch.

Besteht ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit und kann keine gesundheitlich geeignete Teilzeitarbeitbeschäftigung ausgeübt werden, so wird eine volle Rente wegen Erwerbsminderung aus arbeitsmarktbedingten Gründen gewährt.

Aufgrund der Behinderungen des Petenten, die jede für sich schon erhebliche Einschränkungen im Erwerbsleben bedingen und sich gegenseitig ungünstig beeinflussen, verbleiben der Bürgerbeauftragten Zweifel, ob die Beurteilung des Rentenversicherungsträgers den Besonderheiten des Einzelfalles wirklich gerecht wird. Vor allem hat sie kein Verständnis dafür, dass der Rentenversicherungsträger nicht das alte, für den Petenten günstigere Rentenrecht angewandt hat, was aufgrund des Antragszeitpunktes durchaus möglich gewesen wäre. Danach hätte der Petent wenigstens die Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von zwei Drittel der Vollrente anstelle der halben Erwerbsminderungsrente erhalten können. (1184/00)

4. Teil - Statistik



1. Eingaben, die der Bürgerbeauftragten im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen

Neueingänge	2.305
a) zulässige Eingaben	2.114
b) unzulässige Eingaben ¹	191
Unerledigte schriftliche Eingaben aus den Vorjahren	37
Insgesamt	2.342

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung für die Bürgerbeauftragte gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

2. Neueingänge im Berichtszeitraum nach der Art des Eingangs

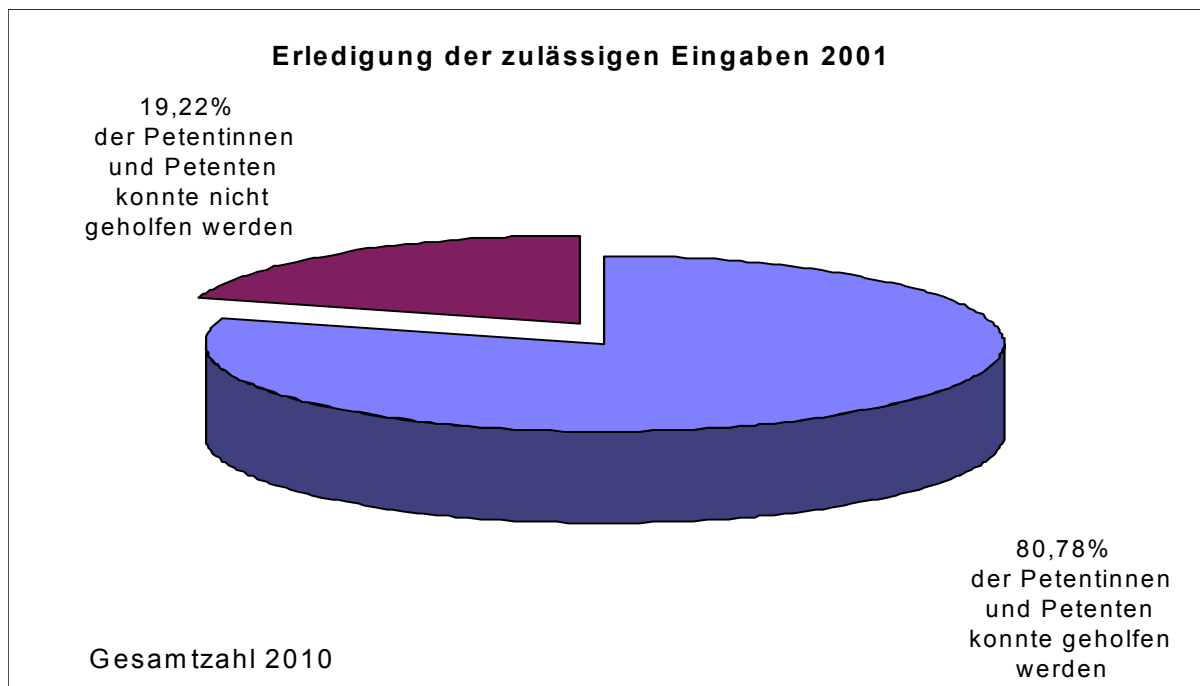
Schriftliche Eingänge	306
Persönliche Vorsprachen	232
Telefonische Eingaben	1.767
Insgesamt	2.305

3. Bearbeitung und Art der Erledigung der Eingaben im Berichtszeitraum

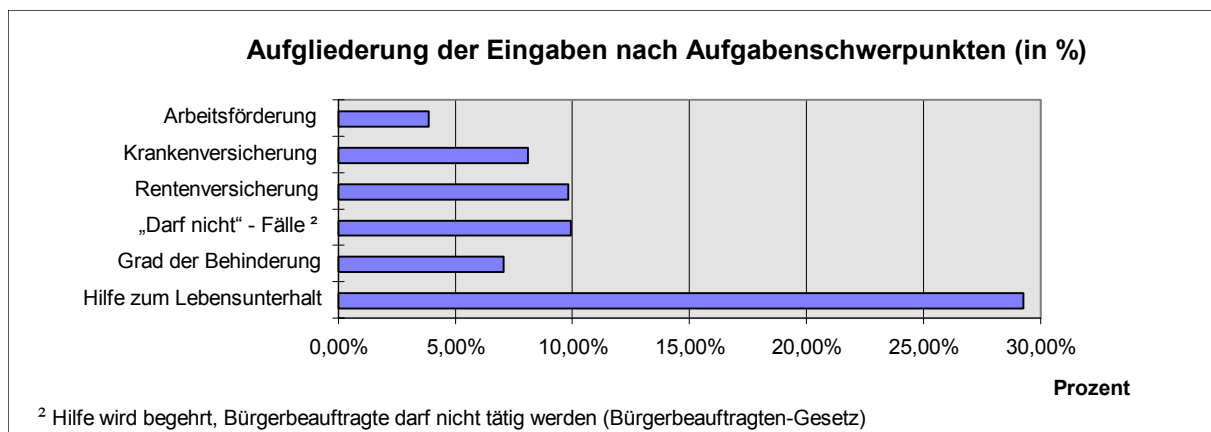
Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	2.342	
– davon z. Z. noch nicht abgeschlossen	141	
Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	2.201 (100 %)	
erledigte unzulässige Eingaben ¹	191 (8,68 %)	
davon		
• Abgabe an den Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages	11 (0,49 %)	
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	1	(0,04 %)
• Abgabe an ein Landesfachressort	29	(1,31 %)

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung für die Bürgerbeauftragte gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

Gesamtzahl der erledigten zulässigen Eingaben	2.010 (91,36 %)
– davon positiv abgeholfen	1778(80,78 %)
• durch Änderung der Verwaltungsentscheidung	150(6,81 %)
• durch Auskunft und Beratung	1.628(73,97%)
– davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	76(3,45 %)
– weitere Bearbeitung war nicht möglich ¹	156(7,09 %)



4. Aufgliederung der Eingaben nach Aufgabenschwerpunkten



¹ z.B. Petent bricht Kontakt ab, entscheidungsrelevante Unterlagen werden nicht vorgelegt, etc.

Geschäftsverteilungsplan

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages		
		Telefon/Fax
Bürgerbeauftragte	Birgit Wille-Handels	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Hans-Michael Biallowons	1232
Vorzimmer	Katrin Möller	1231

Referat B 10	Grundsatzangelegenheiten, Büroleitung	
		Telefon/Fax
Referent	Hans-Michael Biallowons	1232
Vertretung	Thomas Linsker	1235
Mitarbeiterinnen	Katrin Möller	1231
	Sabine Sieveke	1241
	Stefanie Weichert (TZ)	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsatzfragen	Biallowons
Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben	
Arbeitsförderung	
Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes	
Verbindung zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich	
Koordinierung zum Eingabenausschuss, zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und zu den Landesfachressorts	
Öffentlichkeitsarbeit	Biallowons Möller
Organisation von Außenterminen	Möller
Haushaltsangelegenheiten	
Innerer Dienstbetrieb	
Bücherei	
Dokumentation	Sieveke
Statistik	
Registratur	
Bürgertelefon	
Anmeldung	
Sekretariat	Weichert

Referat B 11	Sozialhilfe, Kinder und Jugendliche	
		Telefon/Fax
Referent	Thomas Linsker	1235
Vertretung	Hans-Michael Biallowons	1232
Mitarbeiterinnen	Sabine Sieveke	1241
	Fabienne Sander	1279

Aufgaben	Bearbeitung
Sozialhilfe Kinder- und Jugendhilfe Förderung von Kindern und Jugendlichen Schulangelegenheiten Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung	Linsker Sander
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Sieveke

Referat B 12	Unfallversicherung, Wohngeld	
		Telefon/Fax
Referent	Renate Riedel	1233
Vertretung	Sven Discher	1234
Mitarbeiter/in	Susanne Schroeder	1238

Aufgaben	Bearbeitung
Soziales Entschädigungsrecht Gesetzliche Unfallversicherung Wohngeld, Soziales Wohnungsbau- und Wohnungsbindungsrecht Ausbildungsförderung Kindergeld, Unterhaltsvorschuss Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegenheiten alter Menschen Betreuung Volljähriger, Heimrecht Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes Soziale Pflegeversicherung	Riedel
Behinderten- und Schwerbehindertenrecht Landesblindengeld Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht Erziehungsgeld Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen	Schroeder

Referat B 13	Versicherungsrecht	
		Telefon/Fax
Referent	Sven Discher	1234
Vertretung	Renate Riedel	1233
Mitarbeiterin	Stefanie Weichert (TZ)	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Gesetzliche Krankenversicherung Gesetzliche Rentenversicherung Zusatzversorgung der VBL Beihilfen im öffentlichen Dienst im Zuständigkeitsbereich des Landes	Discher
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Weichert

Stichwortverzeichnis

	Seite
Abhilfebescheid	60, 62
Aktenlage (Entscheidung nach...)	27
Aktenlage (Gutachten nach...)	60
Änderung, bauliche (WoGG)	57
Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit (AHP)	31, 35, 36
Antriebsschwäche	31
Arbeitstrainingsbereich (Werkstatt für Behinderte)	56
Ärztlicher Dienst (LAsD)	36
Ausbildungszwecke, besondere (EStG/Kindergeld)	53
Auszubildende (Sozialhilfe für...)	48
Auszubildende (Wohngeld für...)	56
Beaufsichtigung (Anleitung, Überwachung)	31
Beförderung, unentgeltliche (Schwerbehinderte)	35
Begutachtung, häusliche (Medizinischer Dienst)	60
Behindertenparkplätze	32/33, 36
Bekleidungsbeihilfe (Sozialhilfe)	21
Berufliche Rehabilitation	56
Berufsausbildungsbeihilfe (SGB III)	49, 56
Besichtigung (Wohnung)	57
Bestandskraft der Entscheidung	54
Bestattungskosten (Sozialhilfe)	45
Bezugsfertigkeit (WoGG)	57
Brustkrebs	41
Bundesamt für Finanzen	53
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	54
Chronic Fatigue Syndrome (CFS)	58

Demenz	59/60, 61
Dienstanweisung (an die Familienkassen)	53/54
Eigen- oder Fremdgefährdung	31
Eingliederungshilfe (Sozialhilfe)	43
Einkommengrenzen (sozialer Wohnungsbau)	28/29
Einkommensteuerfreibetrag (Merkzeichen H)	30
Einkommensteuergesetz (EStG)	30/31, 53
Einspruch, Einspruchsverfahren (EStG/Kindergeld)	52/53
Erwerbsminderungsrente	58, 62
Familiengerechte Hilfe (Sozialhilfe)	48
Familienkasse	52 ff.
Familienplanung (Hilfe zur...)	51
Fehlfahrten	37
Festsetzungsbescheid (EStG/Kindergeld)	54
Feststellungsbescheid (Schwerbehinderte)	34 ff.
Förderungshöchstdauer (BAföG)	54/55
Freibeträge (Bereich Wohnen)	28 ff.
Gehbehinderung, außergewöhnliche (Merkzeichen aG)	32, 35
Gehbehinderung, vorübergehende	33
Gleichwertige Lebensverhältnisse (GG)	22
Grad der Behinderung (GdB)	28 ff, 32, 34/35, 36, 58
Grenzbetrag (EStG/Kindergeld)	52
Grundpflegebedarf	58
Hilflosigkeit (Merkzeichen H)	30/31
Hilfsmittel (Pflege)	61
Hilfsmittel bei Behinderung (Schule)	43
Kindergeld	52 ff.
Krankenhilfe / Hilfe bei Krankheit (Sozialhilfe)	23, 51

Landesamt für soziale Dienste	30, 34/35, 36, 56
Mammographie	41
Medizinischer Dienst (MDK)	58, 59
Merkzeichen (allgemeines)	35
Merkzeichen G	32, 35
Mobilitätsbehinderte	28 ff.
Modellprojekt (Parkerleichterungen)	32
Modernisierung (Ausbau, Umbau -WoGG)	56/57
Nachteilsausgleich	30, 34/35, 36
Parkerleichterungen (Schwerbehinderte)	32 ff.
Parkinson-Erkrankung	61
Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	53
Pflegebedürftige, Pflegebedürftigkeit	28 ff.
Pflegedienst	59
Pflegeschlüssel	59
Pflegestufe	59/60, 61
Pflegetagebuch	59
Pflegeversicherung	58, 59
Psychische Erkrankung/Behinderung	30/31, 56
Rechtsbehelf, Rechtsbehelfsbelehrung	26 ff.
Rechtsmittelbelehrung	28
Rechtsverordnung (Wohnraumförderungsgesetz)	29
Rentenreformgesetz 2000	63
Rettungsdienst	37
Rollstuhlfahrersymbol (Behindertenparkplätze)	33
Rundfunkgebührenpflicht, Befreiung (Merkzeichen RF)	34/35
Schulgesetz	43
Schwerbehinderte	28 ff., 30/31, 32 ff.,

	34 ff.
Schwerbehindertenausweis	34 ff.
Selbsthilfegruppe	58
Sozialdaten	34/35
Studentenwerk Schleswig-Holstein	55
Studienabschlussförderung (BAföG)	54/55
Studiengebühren (private Ausbildungsstätte)	52/53
Verhütungsmittel (Sozialhilfe)	51
Verrichtungen	31, 59/60
Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung	39
Verwaltungsakt	26/27
Vernehmung (Ärzte)	36
Vorsorgeuntersuchungen	41
Vorverfahren	26
Werbungskosten (EStG/Kindergeld)	52
Widerspruch	26 ff., 54, 56, 59/60, 61
Widerspruchsbegründung	27
Widerspruchsbescheid, -verfahren	26 ff.
Wohngeld	56/57
Wohngeldgesetz (WoGG)	30
Wohnraumförderungsgesetz	29
Wohnumfeldverbesserung	61
Wohnung, barrierefreie	28 ff.
Wohnungssuchende, schwerbehinderte	28